

Ki
2078

Unmaasgebliche
E i n w e n d u n g e n

gegen die
v o n

Herrn F. K. Holl,

Doktor und Professor des geistlichen Rechts
auf der Universität Heidelberg heraus-
gegebene sogenannte

H A R M O N I A

JVRIS NATVRÆ, CANONICI, CIVILIS,
ET PVBLICI

G E R M A N I Æ

CIRCA

EDVCATIONEM LIBERORVM

IN CASV

QVO VXOR HEBRÆA

RELVCTANTE MARITO AD CHRISTIANA
SACRA TRANSIIT.

Meine Lippen sollen aufgehen zu verkündi-
gen was Recht ist. Sprüchw. 8. K. 6. V.

Frankfurt,

in der Eßlingerschen Buchhandlung 1782.





818
2





Vorrede.

In strittigen Sachen ist die Geschichte das erste, was die Aufmerksamkeit des Richters verdienet, und das hauptsächlichste, was von einem Sachwalter klar ans Licht gebracht werden muß. Wir stellen also dem Publikum als dem Richter gedruckter Schriften die Befehrungs-Geschichte der Jüdin Ullmännin ganz nackt wie sie das Licht erblickt, dar, und schmeicheln uns dann, daß wir keine faule Sache vertheidiget haben.

Die Jüdin Ullmännin heurathete vor 26 Jahren den Juden Ullmann zu Mannheim. Mehrere Kinder waren der Segen ihres Ehebettes. Vier sind noch am Leben, und zwar alle weiblichen Geschlechts. Das älteste Mädchen ist 17, das andere 14, das dritte 6, und das jüngste 4 Jahre alt.

In die Ehe brachte die Ullmännin eine sehr große Summe Gelds, man will behaupten, mit der Erbschaft 20000 fl. Sie wußte aber auch, was sie mitgebracht hatte; denn sie legte sich auf den Staat, aufs Wohlleben, und Schönthun. Außer dem Bette glaubte sie ihrem Manne nicht die mindeste Pflicht schuldig zu seyn. Und in Erfüllung dieser setzte sie ihren ganzen Verdienst. Die Hauswirthschaft war ihrer Sorge unwürdig, Sparsamkeit ihr zu niederträchtig, Pflanzung ihrer Kinder ihr zu gemein, und Aussichten in die Zukunft ihr zu langweilig. Für all dieses ließ sie ihren Mann sorgen, in der Meinung, ihr Vermögen sey nicht zu verschwenden.

Ihr ansehnliches Beibringen gab ihr im Anfange die Dreistigkeit, sich der Leitung ihres Mannes zu entreißen, und als derselbe seine Rechte behaupten wollte, war es zu spät. Daher kam es, daß dies ansehnliche Vermögen täglich mehr zusammenschmolze wie der Schnee im Frühling, bis er ganz vergeht.

Die Bedürfnisse wollten doch befriedigt seyn, und der ans Wohlleben gewöhnt ist, wird sich auf einmal mit Wenigem nicht behelfen. Sie lehnte, borgte und verdiente; allein diese Quellen flossen auch je länger, je sparsamer, bis beide erste bald ganz versiegeten.

ten. Nun versetzte sie ihre Kleidungsstücke, und sonstige Hausgeräthschaften. Ihre Freunde lösten diesen Versatz aus, und sie wagte dies wieder. Ihre Freunde wurden des AuslöSENS müde, und da brach ein Konkurs aus. Nun ward guter Rath theuer, jedoch faste sie sich, und wie sich Leute von diesem Gelichter allzeit zu helfen wissen, so beschloß sie, da die Juden nicht mehr ziehen wollten, Christen überhaupt treuherzig zu machen. Diese ließen sich auch nicht lange Nasen drehen.

Drum ward ihr ihre Religion feil, sie will eine Christin werden, an einem Tage sich taufen, mit einem Christen trauen, ihre jüdische Kinder wegnemen und an einen sichern Ort bringen lassen. Mit diesem Schlüssel sah sie vor, daß sie die Sparbüchse frommer Leute aufsperrn würde. Zu allem diesem brauchte sie Geld, und dies war der Köder, der Proselytenmachern schmäckt. Es gab auch einer 1200 fl. zu dieser Absicht her; als aber die heiligen Operationen vorgehen sollten, da war der Vogel ausgeflogen, Ullmännin gieng eine zeitlang nacher Studtgard zu ihren Freunden.

Bei ihrer Rückkunft zu Mannheim flüchtete sie sich mit ihren zwei jüngsten Mädchen, die sie ohne böse Gedanken ihrem Manne hinweggekapert hatte, zu einem bemittelten

Burger in Sicherheit, lehnte gegen Verpfändung ihres Glaubens Geld bei demselben, gleichgültig wie hoch das Unterpfand angebracht werde.

Als sie von der Obrigkeit aufs Rathshaus berufen ward, erklärte sie vor der Kommission gerichtlich: Wenn sie von ihrem Manne getrennet würde, und ihre Freunde ihr 3000 fl. gäben, wolle sie keine Christin werden. —

Die Freunde fanden am Geldgeben kein Behagen, der Mann kein Belieben sich zu trennen. Es wurde darüber hin und her berichtet, eine von Weltlichen, und Geistlichen gemischte Kommission ernannt, die Sache untersucht, der Jüdin befohlen ihre 2 weggenommene Kinder heraus zu geben, ihr aber freigestellet, mit ihrer Religion zu machen, was sie wollte. Dieser gemischten Kommission erklärte sie, wie das Protokoll ausweist, frei und ungezwungen, daß sie als eine Jüdin leben und sterben wolle.

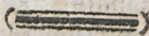
Hierauf gieng sie nach Haus, und hielt sich wieder etliche Monate bei ihrem Manne auf. Der Wind änderte sich aber bald wieder, und mit diesem ihr Entschluß, der sich, je nachdem der jüdische Bart oder des Christen glattes Kinn stärker auf sie wirkte, wie ein Wetterhan herumdrehen läßt. Sie bekam

bekam wieder Anfechtung, verlangte von ihren Freunden etliche tausend Gulden, diese schlugen's ab, sie gieng abermal durch, hielt sich 7 Wochen verborgen, um desto ungestörter den christlichen Unterricht zu empfangen.

Vorbemerkter Darleiber der 1200 fl. hat diese Summe gegen die Schuldnerin eingeklaget, ob der Bürger, zu dem sie sich geflüchtet hat, auf die Unterpfands Versteigerung gedrungen, ist uns unbekannt. So viel ist richtig: unsere Heldin ließ sich den Juden zu Troz an einem Samstag den 5ten Tag des Wintermonats 1782. in der Stadtpfarrkirche zu Mannheim taufen, nachdem sie von angesehenen weltlichen Männern dazu vorbereitet war. Sie suchte auch vornehme Taufzeugen, als diese (die wir alle nennen könnten) sich aber dafür bedankten, wiederfuhr die Ehre Gödel zu seyn einer Sprachmeisters Frau Namen Adelheid Bondur, wovon sie in der Tauf den Namen Adelheid erhielt.

Es ist uns Leid, daß wir den göttlichen Beruf dieser Bekehrung mit so bitteren Wahrheiten widerlegen müssen; und wollen auch aus Respekt für die katholische Religion von ihrer Geschichte seit den letzten 20 Jahren kein Wörtchen anführen.

Wir haben nichts gesagt, als was theils
protokollmäßig, theils stadtründig ist, möch-
ten aber von Herzen wünschen, daß Jemand
aufstände, der bewiese, daß dieses falsch,
und die Frau Adelheid so lauter, und red-
lich sey, wie Herr Professor Holl sie der
Welt vorgestellt hat.





Erstes Hauptstück.

Daß das Naturrecht der Grund aller Rechte sey, und wofür dieses in vorliegendem Fall spreche.

§. 1.

Darinn, daß das Naturrecht der Grund aller Rechte sey, sind wir mit H. Holl einig. Und wenn Uebereinstimmung in unsern übrigen Rechten herrschet, so ist sie sicher aus dem Naturrecht, als dem Stammrechte aller Rechte herzuleiten; Der Urheber der Natur mußte Gesetze geben, wonach sich dieselbe erhalten könnte. Diese Gesetze mußten der Natur angemessen, mußten gut, mußten mithin ewig seyn. Unvollkommene unangemessene, nicht hinlängliche Gesetze beschuldigten den Urheber derselben einer Unvollkommenheit. Die Gesetze der Natur sind also gut, angemessen, und hinlänglich. Der Zweck ist nun immer der nämliche, mithin sind die einmal gegebene Gesetze der Natur auch immer die nämliche, oder unveränderlich.

U 5

Hieraus



Hieraus folgt, daß ein jedes menschliche Gesetz, das dem Naturrecht widerstrebt, nicht zur Erhaltung, sondern zum Verderben der Natur beitrage, mithin keine Ursache eines Gesetzes enthalte, folglich auch kein Gesetz, sondern nur eine Larve eines Gesetzes sey.

§. 2.

Wir sind so weit davon entfernt, den Hypothetischen Stand im Naturrecht zu läugnen, daß wir vielmehr denselben annehmen, und für unsern Fall etwas näher bestimmen müßten.

Der Hypothetische Stand des Naturrechts richtet sie bei jeder Nation nach den als wahr angenommenen Begriffen, und verbindet jeden nach denjenigen Begriffen, die er wahr zu seyn glaubet, so lange zu handeln, bis er vom Gegentheile überzeugt wird; Denn gegen seine Ueberzeugung handeln, wäre gegen sein Gewissen handeln, und nachtheilig. Bei jeder Religionspartei ist also der Hypothetische Stand des Naturrechts anders.

Werden aber zwei, oder mehrere Religionsparteien in einem Staat geduldet, mit bürgerlichen Gesetzen verbrüderet, so ändert sich der Hypothetische Stand abermal, doch ohne Veränderung des Naturrechts; denn
das



das Naturrecht ist vollkommen, passet auf alle Fälle die möglich sind, und die Verbindung mehrerer Religionsparteien in einen Staat ist nichts, als ein Fall, deren noch tausende möglich sind, und vorausgesetzt werden können.

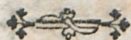
Zwo Religionen, oder mehrere in einem Staate nach dem Naturrecht betrachtet, sind also wie soviel Kinder eines Vaters anzusehen, die verschiedene Kenntnisse, verschiedene Eigenschaften, verschiedene Meinungen haben, und doch von Gott ihrem Vater, dem Landesherrn ihrem Pflegvater geliebt werden, und geliebt werden müssen, wenn nur ein jedes sein erhaltenes Talent wohl anwendet, und seinen Mitbrüdern brüderlich begegnet.

Ein Christ muß also den Juden als seinen Bruder ansehen, und so umgekehrt, und das goldene Sprüchlein: Was du nicht willst, daß ein anderer dir thue, das thue in gleichem Falle auch keinem andern, nicht vergessen.

§. 3.

Aus diesem glauben wir nun sicher folgern zu können, daß der Stand der erhöhten Natur in dem hypothetischen Stande der Natur, den die Verbrüderung mehrerer Religionen

nen



nen in einem Staate ausmacht, nur in soweit auf die übrige wirke, als jede daran glaubet, denn die Verbindung mehrerer Religionen in einem Staate kam nur unter der gewissen Bedingnis zu statten, daß jeder Partei erlaubt seyn solle, nach ihren als wahr angenommenen Begriffen ungestört zu leben. Wollte nun die stärkere Religionspartei die Gesetze, die nach diesem Vertrage nur ihre Anhänger binde, auch den andern Religionsparteien aufdringen, so wäre dieses eine Verletzung des nach dem Naturrecht unwidersprechlich gültigen Vertrags, folglich unerlaubt.

Die Gesetze der erhöhten Natur verbinden, also in unserm hypothetischen Zustande die Juden weiter nicht, als sie mit den Christen solche aus dem alten Bunde gemein haben.

Wenn H. Holl nun mit Festsetzung der erhöhten Natur in unserm modifizirten hypothetischen Zustande den christlichen Gesetzen der erhöhten Natur auch die Juden untergeben will, wie er es zu behaupten scheint, so hat er weit über die Schnur gehauen.

§. 4.

Will man nun aus dem, was bisher behauptet, und bewiesen worden, eine Anwendung auf unsern hypothetischen Zustand machen,



chen, so folgt, daß in Religionszwistigkeiten nach keinen andern Gesetzen entschieden werden kann, als 1) nach den Gesetzen des Natur- und Völkerrechts 2) nach jenen, die Christen und Juden aus dem alten Bunde gemeinschaftlich anerkennen, und 3) nach denen, die der Landesherr gegeben, und sie anerkannt haben.

Durch diese Anerkennung verstehen wir keineswegs, daß es den Juden frey stünde die landesherrlichen Gesetze anzunehmen, oder zu verwerfen, sondern dieses daß es den Juden frei stehe auszuwandern, wenn eine Verordnung erscheinet, die sie nach ihren Religionsgrundsätzen nicht halten können. Thun sie dieses nicht; so ist dieses eine stillschweigende Unterwerfung, die sie ohne Zweifel bindet.

I. 5.

Hier kömmt die Rede vor von der ehelichen Gesellschaft, ob Mann und Weib gleiches, oder ungleiches Recht haben. Weil dieses aber der Hauptgegenstand unserer Untersuchung ist, so müssen wir hier weitläufiger seyn, als gewöhnlich, und diesen Abschnitt in einer zweifachen Abtheilung betrachten.

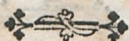
In der ersten Abtheilung wollen wir sehen, was das Naturrecht von der ehelichen
Ges



Gesellschaft überhaupt entscheidet, in der andern, was theils die besondere Jüdische, theils auch landesherrliche Gesetze darinnen bestimmen haben.

I. Nach dem Naturrecht ist die eheliche Gesellschaft eine gleiche Gesellschaft; das ist: es wäre zu wünschen, daß die Frage, wer das Haupt in der ehelichen Gesellschaft sey? niemals aufgeworfen werde, daß es ersprußlich und zweckmäßig sey, wenn Eintracht regierte, und jeder Theil mit vernünftigen Vorstellungen seinen Mittheil auf seine Meinung zu bringen trachtete.

Wer wird aber läugnen, daß es in der ehelichen Gesellschaft auch Entzweigungsfälle gebe, daß in diesem ein Theil rechts, der andere links wolle, daß, da die Bestimmung, wer das Haupt der ehelichen Gesellschaft sey, nöthig, diese Eigenschaft dem Manne zukomme? Die Natur gab dem männlichen Geschlecht eine größere Vernunft, als dem weiblichen, zum Zeichen daß es in diesen Fällen entscheiden, und mehr Stärke, zum Beweis, daß es auch seine Schlüsse vollstrecken solle. Zum Beweis der Richtigkeit dieses Satzes dienet die übereinstimmende Gewohnheit aller auch unpozzirten Völker die kein anderes Gesetz als das Gesetz der gesunden Vernunft haben.



II. Unter den polizirten Völkern stehet Israel oben an, und beweiset durch von Gott offenbarte Gesetze, daß dieses Gesetz der Natur, das den Mann zum Haupte der ehelichen Gesellschaft macht, nicht nur nicht aufgehoben, oder gemindert, sondern noch ausdrücklich bestätigt, und eingeschränkt worden.

Im 1ten Buch Mos. 3, K. 16. v. heißt es: und er (der Mann) soll dein (des Weibes) Herr seyn. Wer getraut sich nun noch an dieser Wahrheit zu zweifeln, und muß der nicht mehr, als ein Jesuit seyn, der dieses klare göttliche Gebott mit seinen Schuldistingtionen zu entkräften sich unterstehet? Und selbst paßt die Distinction nicht hieher. Im Stande der ursprünglichen Unschuld wurde dieses Gesetz nicht geoffenbaret, sondern im Stande der gefallenen Natur, mithin muß es auch noch immer dafür gelten.

Dies war Gott noch nicht genug, er unterwarf das Weib dem Manne noch weiter, da er jenem die Erbschaft ihrer Kinder sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts ganz absprach, und wo der Vater verstorben, den väterlichen Unverwandten überlies.

4 Buch Mos. 27, K. v. 8. u. f.

Auch sogar nach dem Tode des Vaters hat eine jüdische Mutter keine freie Gewalt über ihre



ihre eigenen Kinder, welche unter die Obforge der väterlichen Verwandten fallen; ein abermaliger Beweis der unumschränkten väterlichen Gewalt bei Juden. Aus dieser Ursach sind auch die jüdischen Mütter von aller Last ihre eigene Kinder zu ernähren, und zu erziehen frei gesprochen in solchem Grad, daß, wenn der Vater nichts hinterlies als was ihm das Weib beigebracht, und dessen Wiederlage, dann das Weib im Kindbett, dasselbe berechtigt ist, sein Zugebrachtes mit der Wiederlage hinwegzunehmen, das Kind den väterlichen Anverwandten heimzuweisen, und noch dazu Ammenlohn zu verlangen, wenn es dem Kinde nicht von freien Stücken diesen Dienst erweisen will.

So wenig nun die Mutter über ihre Kinder schalten und walten kann, so sehr kann es der Vater. Nach Gutbefinden kann dieser seine Tochter zur Ehe versprechen wem, und wann er will, sie aber kann es nicht, sogar kann er seine Tochter jemanden zur Magd verkaufen, sie aber wieder nicht.

Aus diesem folgt schon, daß das Weib nicht nur dem Mann unterworfen, sondern auch die Kinder, und daß das Weib nicht einmal über diese was zu sagen habe.

Daß aber das Kind gar nicht unter der Mutter stehet, dem Vater aber ganz zugehörig,

re,

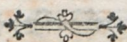


re, zeigt ferner die jüdische Erbfolge, nach welcher Kinder beiderlei Geschlechts, so lang der Vater lebt, von ihrer Mutter nichts erben können, sondern, wenn die Mutter stirbt all ihr mütterliches Vermögen ihrem Vater als ein Eigenthum überlassen müssen.

All dieses, Herr Professor! hätten sie überlegen, und gedenken sollen, daß es auch in den hypothetischen Stand der Natur gehöre.

Was Gott im mosaischen Gesetze festgesetzt hat, wird im christlichen nicht widerrufen.

Die Weiber, schreibt Paulus in seinem Brief an die Epheser am 5, K. 22. v. und folgende, sollen ihren Männern unterthan seyn wie dem Herrn, denn der Mann ist des Weibes Haupt, wie Christus das Haupt der Kirche. Überlegen sie Hr. Professor jedes Wort dieses Textes, besonders was das: wie dem Herrn sagen wolle, das: wie Christus das Haupt der Kirche. Was sie diesem eingestehen über die Kirche, das werden sie dem Manne auch eingestehen über sein Weib. Damit sie aber uns Männern die Gewalt über unsere Weiber wie Christo die Gewalt über seine Kirche nicht hinwegdistinguiren, so verbinden sie den Text des Apostel Petrus 1 B. 3, K. 1. B. den sie selbst angezogen haben mit vorigem: **Inglei-**
B **chem**



chen steht da, sollen auch die Weiber ihren Männern unterthan seyn, und alsdann sehen sie uns, wenn sie können, wie die Königin Mode in der Warnung des Schicksals an den Puktsich und die Weiber ans Ruder. Sie müssen aber vorher das Naturrecht, das mosaische, und christliche Gesetz aus dem Wege räumen, denn sie sehen, diese sind ihnen schnurgrad zuwider. Doch wir wollen alles thun; vielleicht suchen sie unter dem pfälzischen Nationalgesetz Schutz? allein wie kann das was gegen Naturrecht, und Religion Gesetze haben!

Von der Errungenschaft gestattet das pfälzische Nationalgesetz dem Manne zwei dritte Theil, welches wir für ein klares Zeichen der anerkannten männlichen Obergewalt, der ungleichen Gesellschaft ansehen müssen. Was vermag zudem sowohl nach dem gemeinen als kurpfälzischen Recht die Ehefrau ohne ihren Mann? nicht den geringsten Vertrag kann sie verbindlich eingehen, dem Manne hingegen ist das ganze Hauswesen unterworfen, erschlichtet darinnen nach Gutbefinden ohne das Weib, gehet Kontrakte ein, gebietet seinen Kindern, die alles was sie auf gemeine Weise erwerben dem Vater erwerben. Der von einem minderjährigen Sohn geschlossene Kontrakt wird durch den Beitritt des Vaters zur Rechtsgültigkeit erhoben, die ihm die Einwilligung



ligung der Mutter bei Lebzeiten des Vaters keineswegs geben kann. Nicht genug, auch in Religionsfachen geben positive Gesetze dem Manne in der Pfalz den Vorzug; wenn keine Ehepacten in gemischten Ehen vorhanden sind, so müssen alle Kinder des Vaters Religion annehmen. Wie viel mehr also in des Vaters Religion bleiben, da sie darinnen gebohren und schon eingeweihet sind?

Wie ist es nun möglich einem pfälzischen Vater, dem alle Rechte die Kinder mit der Mutter unterwerfen, die Kinder herauszudistinguiren? und mit Recht unter der Mutter Gewalt zu bringen? gewiß ein Doctorstreich! —

§. 6.

Hr. Holl gestehet uns hier ein, daß keine Gesellschaft bequemer sey Kinder zu erziehen, als die eheliche, und sezt das Ziel und Ende derselben darinnen, daß die Eltern ihre Kinder nicht nur zeugen, sondern auch erziehen, und tauglich machen sollen, bei reiferem Alter sich selbst zu regiren, und ihren Sachen vorzustehen; hier läßt sich aber die Frage aufwerfen: welcher Theil der Eltern, wenn sie getrennet sind, dieses Ziel am besten erreichen könne, ob der Mann oder die Frau? Es versteht sich, daß wir bei dieser Frage keine Kennt-



nis von dem nehmen dürfen, was in vorgehendem Abschnitt gesagt worden. Von all diesem wollen wir abstrahiren, und glauben diesen Vorzug auch dem Mann an und für sich gestatten zu müssen. Kann die Frau in dem hypothetischen Zustande nichts für sich thun, muß sie fast zu allem einen Beistand haben, wie wird sie also für Kinder sorgen können? Tausend Beispiele, wo die Väter frühzeitig gestorben, und die Mutterkinder ausgeartet, beweisen auch, was die Vernunft sagt. Wie viel weniger dürfen wir also eine besondre Anwendung machen?

§. 7.

Die Eltern haben die Obliegenheit ihre Kinder zu erziehen, das geben wir zu; der Vater aber hat die Gewalt die Erziehung zu bestimmen, dies ist bisher erwiesen; Die Mutter hat aber, wenn sie mit ihrem Manne nicht zu einem und dem nämlichen Zwecke trachtet, keine andere Gewalt in Erziehung der Kinder als unter der Bestimmung und Aufsicht des Vaters mitzuwirken, wie der Gesell unter jener seines Meisters.

§. 8.

In den Fällen, wo beide Eltern nach einem Ziel trachten, mit vereinigten Kräften, in Güte und Eintracht wirken, erkennen wir
mit



mit Hr. Holl, und seinem ganzen Schwarm von Autoren die gemeinschaftliche Erziehungsgewalt an.

§. 9.

Wenn ein Theil der Eltern aufhöret die Erziehungspflicht zu erfüllen, fällt die ganze Last auf den andern Theil — an diesem ist nichts zu widersprechen.

§. 10.

Daß aber zu wünschen sey, daß beide Theile der Eltern mit vereinigten Kräften und Berathungen nach dem bezielten Erziehungszwecke trachteten, glauben wir schon darinnen §. 5. behauptet, und gebilliget zu haben, da wir wünschten, niemals die Frage unter Eheleuten zu finden, wer von beiden das Haupt sey?

§. 11.

Wie nun die Schuldigkeit der Eltern ihre Kinder zu erziehen auf den ganzen Menschen gerichtet ist, so ist es nicht genug den Leib zu besorgen, sondern die Seele, als der edlere Theil des Menschen, muß auch hauptsächlich durch Verbringung der Pflichten gegen Gott, sich und den Nächsten gebildet werden.



S. 12.

Die Religion unterrichtet den Menschen in den Pflichten die er Gott, sich, und seinem Nächsten schuldig ist, mithin ist es nöthig, daß die Eltern ihren Kindern auch Religion beibringen, welches jedoch unter dem allgemeinen Begriffe der Erziehung schon verstanden wird. Allein im Naturrecht darf man unter dem Religionsunterricht keinen andern verstehen, als jenen, welchen die Eltern angenommen, welchen sie erkennen, und für gut und wahr halten, denn die Natur muthet den Eltern nicht zu ihren Kindern Begriffe zu lehren, die sie selbst nicht haben, verlanget keine Unmöglichkeit.

Man kann also keinem Israeliten zumuthen, daß er seine Kinder in der christlichen Religion erziehen lassen solle, und umgewandt.

S. 13.

Kein Mensch darf gegen sein Wissen und Gewissen handeln; der also seine Religion für wahr hält, muß darnach leben, wenn es auch eine andere und bessere gäbe. Und der so thut, thut wohl, und darf nichts anders thun, bis er dazu Ursache hat, das ist, bis er von einem bessern Gut überzeuget ist. Was Hr. Holl unter dem Zustande der erhöhten Natur vorbringt,



bringt, gilt also einem Juden weiter nicht, als er solchen mit dem Christen annimmt. Und in soweit, als er Offenbarung glaubet, binden ihn auch die offenbarten Gesetze. Will man ihn aber auch mit Gesetzen beschweren, die nur der Christ als geoffenbaret annimmt, so beschweret man ihn mit Gesetzen, die er nicht erkennet, mit Gesetzen, wovon der Landesherr ihn befreiet, mit Gesetzen, die ihn nicht binden, dieses aber wäre Ungerechtigkeit.

Wie mag einem Juden nun zugemuthet werden, nach der christlichen Offenbarung zu trachten, wie viel weniger seine Kinder in dieser erziehen zu lassen. Im Naturrecht, auch im hypothetischen Stande desselben, wie wir ihn vor angenommen haben, ist nicht das mindeste, was ihn dazu bewöge; Nicht das geringste kann einen Heiden veranlassen an Offenbarung zu gedenken, wenn er davon nichts höret, nichts sie anzunehmen, wenn er nicht überzeugende Beweise hat; wie viel weniger einen Juden, dem der Christ selbst zugiebt, daß er ehemals die wahre Religion gehabt. Stirbt nicht der Türk, der Jud, und mancher andere eben sowohl für seinen Gottesdienst, als der Christ, stirbt nicht der Israelit eben so ruhig, als der Christ, ist er nicht eben so gut, (wenigstens seiner Meinung nach) des Heils versichert als der Christ? und wer kann ihm in diesem Stande die Seligkeit absprechen



chen ohne zugleich Gott, ungerecht, unvernünftig, und grausam zu nennen?

Diejenigen, die auch Unglaubige, welche keine Offenbarung glauben, an dieselbe binden wollen, handeln also grad gegen die Vernunft.

S. 14.

Hab ich nicht das schönste Kind von der Welt? fragt fast jede Mutter, „und wer kann „längnen, fragt Hr. Holl, daß dieses die Religion sey, die von oben offenbaret worden, „welche Christus der göttliche Erlöser gestiftet, „und eingerichtet hat, die durch so viele göttliche Aussprüche, durch den Glanz so vieler „Wunder, und endlich durch so viele, und „so große Kennzeichen, Merkmahle, und Eigenschaften sich als die wahre Religion auszeichnet, daß niemand das Ansehen, und die „Grundfeste dieser Religion längnen kann, „wenn er nicht geflissentlich das Licht fliehet, „und sich in Schatten und Wolken einhüllet?

Wenn Hr. Holl so für sich nur dächte, oder auch nur Christen den theologischen Machtpruch so zu denken ausposaunte, wollten wir ihm's gern verzeihen; aber so in eine ganze weite Welt hineinzuschreien, die anfängt alle theologische Spitzfindigkeiten zu verlachen, unvernünftig zu denken, keinen ohne Schuld zu verdammen, keinen einem ihm unbekanntem Gesetze

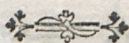


sehe zu untergeben, Gott für keinen Tyrannen anzusehen, sondern ihn als einen Vater zu verehren, der alle seine Kinder, die das ihnen mitgetheilte Talent wohl benutzen, liebet — das ist zu toll —

Unter den Muselmännern, Chinesern, und allen übrigen unkatholischen, unchristlichen und von aller Offenbarung entfernten Nationen giebt es aufgeklärte, weise, und rechtschaffene Männer, Künstler, und Gelehrte, diese glauben nicht, was sie glauben Hr. Professor; unter vier Personen, (wir wollen viel sagen) glaubt nur eine an die Offenbarung, die drei hüllen sich jedoch nicht in Wolken, scheuen das Licht nicht geflissentlich.

Wie manche gelehrte Christen bezweifeln nicht die Offenbarung. Was thun Rousseau, Helvetiusse, Voltaire, Lessinge, und tausend andere, die sich in ihren Schriften nicht genennet haben; Ketzer und Freigeister dürfen sie diese nennen, aber so billig werden sie doch seyn, ihnen Gelehrtheit und Einsichten nicht abzuspochen.

Wir wollen die Rechtheit der christlichen Religion als Verehrer derselben keineswegs läugnen, aber mit dem notorie vera, notorie falla müssen sie nicht so weit um sich werfen, wenigstens uns eine vernünftige Unterscheidung erlauben:



Wir wollen es eingestehen, daß den Katholiken die katholische Religion offenbar die wahre, und daß alle andere Religionen ihnen offenbar falsch sind. Aber das können wir nicht glauben, daß dem Juden seine jüdische Religion, dem Türken seine Mahometische, und einem jeden Anhänger die Seinige offenbar falsch sey, wir müssen glauben, und vermuthen, daß ein jeder so lange gut sey, wohl und nach Pflichten handle, bis man das Gegentheil erweisen kann. Nun stellt man Ihnen, Hr. Professor! notorisch 19 Unkatholische gegen einen Katholiken, wollen sie also glauben, diese 19 Unkatholischen haben allen Verstand verlohren, und der Katholik besitze ihn ausschließungsweise, können sie diese 19 für so böß halten, daß sie notorisch im Irrthum herumtaumeln? meinen Sie, das sey notorisch was einer glaubt, und 19 widersprechen? Nein! wir wollen uns nicht schämen, und anfangen besser zu lernen, was notorisch seyn, sagen wolle.

Nach ihrem Grundsatz Herr Professor! muß man also schliessen: Die lutherische Religion ist notorisch falsch, die Reformirte ist notorisch falsch, die jüdische ist notorisch falsch, die mahometanische ist notorisch falsch. Wer in einer notorisch falschen Religion lebt, der geht notorisch zu Grunde, die Protestanten,
Ju:



Juden, Mahometaner gehen also notorisch zu Grunde. — Das ist doch notorisch geschwärmt.

„Nachdem das Evangelium, heist es weiter, einmal in der Welt kund gemacht worden, sind alle Eltern, soviel derer immer sind, wenn sie ihr und ihrer Kinder Heil wirken wollen, nach den Gesetzen des hypothetischen Naturrechts verbunden, ihre Kinder die Wege zu lehren, welche der göttliche Erlöser gezeigt hat, fort ihre Kinder zu dessen Religion als dem wahren und einzigen Seelengut zu führen.

Damit sich nun niemand unterfange, ihnen zu widersprechen, so verkehern, und verbannen sie alle, die dieses thun, zum Voraus in forma poenae latae sententiae.

„Welche anderst denken, so lautet ihr ausgesprochener Bannfluch, Hr. Professor, die muß man gänzlich unter die Heiden verweisen, oder doch gewiß für solche Leute ansehen, die nicht einmal in den ersten Grundsätzen der christlichen Religion unterrichtet sind.

Das ist doch schlau — gerne möchten wir gut katholisch bleiben, aber die 19 Theile unkatholische, die so gewiß unsere Brüder sind,
als



als Gott aller Menschen Vater ist, doch retten; das wäre doch gar zu arg, wenn der gute Gott, der alle erschaffen, und sie glücklich zu machen, sich so sehr in den Mitteln verfehlet hätte, daß er unter 20 Menschen nur einen Katholiken gemacht, und unter 4 Katholiken nach Jesuitischer Lehre erst nur einen oder andern selig machte.

Mit ihrer Erlaubnis Herr Professor! wenn wir doch in der Schule sind, so werfen sie doch den unglücklichen Unkatholischen als ihr einziges Rettungsmittel, den Nothanker das conscientiam erroneam entgegen, es ist doch besser, als die Leute ganz untergehen zu lassen.

Es wäre gar zu ungnädig, wenn sie dies nicht thäten!

Ihren vorangezogenen Satz wollen wir nicht widerlegen — der Bannfluch — Ihn ins Deutsche übersetzt zu haben, wird doch keine Widerlegung seyn.

Aber eins bitten wir sie Herr Professor, und Doktor beider Rechte! Der Rechtsgelehrte sagt: 1) es binde kein Gesetz, bis es kund gemacht sey, 2) bleibe ein jeder in seiner natürlichen Freiheit, bis sie ihm durch ein bindendes Gesetz, oder freiwillige Einschränkung genommen worden, 3) könne keiner gestraft wer:



werden, der nach seiner Freiheit handle, noch
4) der, so ein ihm ohne seine Schuld unbekanntes Gesetz überschreite. Sagen sie uns, sind diese Sätze wahr? Wir wollen sie nicht rücklings fangen, die Ursache unserer Frage ist diese: Wer fragt, der widerspricht nicht, wer ihnen nicht widerspricht, wird nicht verkehrt. Zweitens: Wenn diese Sätze wahr sind, so braucht man die feinen Distinctionen nicht, um einen rechtschaffenen Mann, der kein Katholik ist, in den Himmel zu bringen, alsdann geht alles seinen Gang, wie es bisher ohnedem gegangen, und wir finden alsdann auch Mittel in allen Religionen rechtschaffenen Leuten Muth, und auch einem Juden für ein Winklein im Himmel Hoffnung zu machen.

Wie die Verbindung des Hypothetischen Naturrechts sey, haben wir schon (S. 2.) gesagt: Der Landesherr, der Juden in Schutz nimmt, läßt ihnen die Freiheit ihre Religion nach allen Vorschriften Moßis, der Propheten, und deren Ausleger auszuüben, nimmt sie also von der Verbindlichkeit christlicher Religionsgesetze ganz aus, gestattet ihnen diese Ausnahme, und ihre Religionsfreiheit in Form eines bündigen Contractes. Darf er dieser nun nach dem Naturrecht brechen? oder wäre das eine wahre Religion die das erlaubte, was
das



das Naturrecht verböte? Sie gestehen ja selbst, daß das Naturrecht der Grund all übriger Rechte sey?

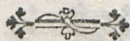
Der Türk hält seinen Kontrakt, er legt dem Christen und seinen Kindern in Religions- sachen nicht das mindeste in Weg, wenn er seinen stipulirten Tribut giebt, und warum rathen sie, daß es der Christ thun solle? sehen sie ihre eigene Religion damit nicht unter die mahometanische herunter?

S. 15.

Der 15te Absatz des Hr. Holls ist nichts als eine Betrachtung dessen, was aus seinen vorausgeschickten sogenannten ungezweifel- ten Grundsätzen folgen müste, ob die Kinder in der Religion des jüdischen Vaters, oder der katholischen Mutter zu erziehen seyen. Ehe wir aber auf seine zuversichtliche Abzielung antworten, müssen wir den Ehekontrakt dieser beiden jüdischen Eltern noch etwas zergliedern.

Die Ehe ist ein zweiseitiger gültiger Vertrag zwischen Mann und Weib, nach dem Sinn der Geseze und Religionsgebräuche, worinn sie die Natur gesezt hat, zusammen zu leben, Kinder zu erzeugen, und zu erziehen.

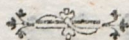
Wir sagen nach dem Sinn der Geseze, und Religionsgebräuchen, worinn sie die Na-
tur



tur verfehlt hat, denn dieses ist eine, wiewohl stillschweigende, doch Hauptbedingnis, ohne welche keine jüdische Ehe würde zu Stande kommen; nach dem Naturrecht verzeihet also ein jeder Theil stillschweigend auf den Uebergang zu einer andern Religion, er verpflichtet sich in der damal sich befindenden Sekte mit dem andern Theile zu leben, in derselben Kinder zu zeugen und zu erziehen.

Diese Verzeihung, diese Verpflichtung zeigt sich theils öffentlich, theils stillschweigend. Öffentlich dadurch, daß die Religionsversammlung, vor welcher dergleichen Kontrakte geschlossen werden, alle Einweihungs- und Begräbnisrechte, alle Ritualien und Ceremonien ohne einigen Widerspruch ausübet. Stillschweigend, da jeder Theil bei der Verlobung, den Vorbehalt seiner Zeit mit den Kindern zu einer andern Religion überzugehen, nicht würde angenommen, und sich lieber einen andern Gegenstand gesucht haben. Im Naturrecht ist also ein Uebergänger als ein Kontraktbrüchiger zu betrachten, und dieser als der Schuldige kann vor dem unschuldigen Theile in der Vernunft keinen Vorzug finden.

Die Kinder bleiben also nach dem Naturrecht unter demjenigen Theil, er mag männlichen oder weiblichen Geschlechts seyn, welcher



cher bei dem abgeschlossenen Kontrakte unverbrüchlich stehen bleibet.

Ein Ehetheil von der Falschheit seiner und Wahrheit einer andern Religion überzeuget ist dennoch verbunden, dem erkannten Lichte zu folgen, aber dem erworbenen Rechte seines Mittheils unbeschadet.

Was die Kinder bei der Religionsveränderung der Eltern in gegenwärtigem Falle, wenn sie vernünftig sind, sagen, oder nur denken müßten, können wir ihnen Herr Professor kurz ins Ohr sagen :

„Unsere Mutter, werden sie denken, hat
 „durch ihre saubere Haushaltung bis
 „20000 fl. verschleudert, hat sich stadtkündig für die Vielmännerei erklärt,
 „hat uns in Verachtung, Armuth und
 „Elend versetzt, ist zum Christenthum
 „übergegangen, um sich von unserm lieben Vater ganz loszuwinden, um ihrer Geilheit desto ungestrafter, und freier fröhren zu können, würde heute wieder eine Jüdin werden, wenn unser Vater katholisch würde, und sie mit ihm leben müßte. Sie ist also nicht aus Ueberzeugung sondern aus lauter Privatabsichten katholisch geworden; wir

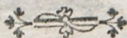


„wir bleiben also bei dem bessern Theil
„unserer Zeuger. „

So Hr. Professor, so würden, so müßten
die Kinder denken, wenn sie Vernunft, und
Kenntnis der Sache hätten.

§. 16.

Der Fall des hypothetischen Naturrechts,
auf den wir das, was bisher gesagt worden,
anwenden, ist nun dieser; wo der Vater das
Recht seiner väterlichen Gewalt in der Fülle
seines Umfangs ausüben darf, wo er die still-
schweigende doch gewisse Vertragsbedingnis er-
füllet wissen will, wo er auf das Recht halten
muß, welches das Judenthum durch die Ehe-
beredung auf die jüdisch erzeugte Kinder er-
worben, wo eine verschwenderische, und übel-
gesittete Mutter nach Verpußung eines staats-
lichen Vermögens, nach vielen von ihren jü-
dischen Freunden empfangenen Wohlthaten, ih-
res Mannes, der bei ihrer Aufführung ihr
nicht durch die Finger sehen kann, überdrüssig,
sich in eines fremden Armen werfen, und die
enge Schranken der jüdischen Ehefrau, in zü-
gellose Freiheit verwechseln will; wo ein Weib,
um entweder Geld, oder Wohlleben gegen
den Preis ihrer Religion einzuhandeln sich be-
gehen läßt, wo eine Mutter ihre sowohl er-
wachsene, als unerwachsene Kinder mit ihrem
E
Man:

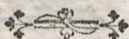


Manne in ewige Unruhe, nagende Bekümmernis, und große Kosten versetzet; Es ist der Fall, an dem diesem zufolge der Geist Gottes den wenigsten Antheil hat. Es ist der Fall, wo die Kinder zwischen einem bessern Vater, und schlimmern Mutter, unter thätigen jüdischen Freunden, und christlichen Ahselzuckern zu wählen haben. Es ist der Fall, wo der Staat aus diesen Töchtern sich gute Hauswirthinnen und Mütter, oder läuderliche Betteln und Bettlerinnen erziehen lassen kann.

Herr Holl hat sich also selbst hintergangen, daß er den Grund der väterlichen Handlung allein in der väterlichen Gewalt gesuchet, und nach seiner Meinung widerleget.

§. 17.

Wir haben §. 9. angenommen, daß die ganze Erziehungslast auf den einen Theil der Eltern falle wenn der andere entweder solche nicht tragen könne, oder nicht tragen wolle. Nun also zur Anwendung: Es ist erstlich nicht bewiesen, daß der jüdische Vater nicht könne, oder nicht wolle. Er kann und will, wie er bisher gekönnnt und gewollt hat. Doch setzen sie auch dieses, so beziehet dies sich entweder auf die leibliche oder geistliche Erziehung. Auf die leibliche kann es sich nicht



nicht beziehen, denn die Kinder sind an den Vater, an das Judenthum gewöhnt, finden beim Vater im Judenthum mehrere, und zuverlässigere Hülfe zu ihrem zeitlichen Glück, man findet keine Spure, warum man glauben könne, daß die Mutter ihre Kinder besser erziehen, und versorgen könne, als der Vater und daß der Vater diese Erziehungslast auf sich nehmen wolle, gestehet Hr. Holl S. 16. ein, da er sagt: *reclamat pater, & praefracte contendit, suum esse hoc in rerum articulo proles educare.*

Auf die geistliche kann es sich auch nicht beziehen; die jüdische Religion (oder wenn sie mehr Freude daran haben Hr. Prof.) die jüdische Sekte hat die nemliche natürliche und moralische Gesetze, das Kind lernet beim jüdischen Vater die nemlichen Grundpflichten gegen sich und den Nächsten, gegen Gott ist nur in der Art ein Unterschied, wegen welchem (S. 14.) der große Gott keine Seel unverschuldet verstoßen wird.

Menschen! fangt doch einmal an, euren Gott nicht mehr durch unwürdige niedrige Begriffe und Lehren als einen Despoten vorzustellen! —

§. 18.

Es ist also falsch, daß in unserm Falle die Mutter die Erziehungslast allein tragen

E 2

kön:



könne, und wolle, zieht Hr. Hollaber das Können allein auf katholische verdamet er alle Nichtkatholische so ganz missionsmäßig, hartherzig ohne Unterschied, setzt er das ganze Erziehungsgeſchäft der Kinder in Verläugnung der angebohrnen Religion — o! so bitten wir ihn, in unserm erleuchteten Jahrhundert seine Waaren in einer Gegend auszukramen, wo man sich noch ganz dumm den geistlichen Machtprüchen unterwerfen, und Köhlerglauben bekennen muß, wo Scheiterhaufen zu Befehle stehen, das widerstrebende Ketzerblut zu demüthigen.

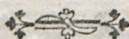
ad Nec obstat. Der Jude bedarf ihrer feinen Distinction nicht, noch der Heide. Die Natur schrieb ihnen Gesetze in ihre Herzen, diese sind hinlänglich zum glückseligen Leben, ohne diese Zulänglichkeit wäre Unvollkommenheit in den Naturgesetzen. Will der Urheber der Natur sein Naturgesetz durch Offenbarungen jemanden erklären, so muß er die Erklärung kund machen, muß ihm überzeugende Spuren geben, wornach er erkennet, daß das, was kund gemacht wird, sein Gesetz, sein Wille sey; thut er dieses nicht, so ist keine Uebertretung, mithin auch keine Strafe möglich.

Wie beweisen sie aber nun dem Juden, dem Mahometaner, dem Heiden, daß sein Gewissen an einer unsträflichen Unwissenheit krank



Frank liege? Er sagt, sie liegen an dieser Krankheit danieder, oder ist noch billiger als sie; er hängt ihnen diesen Spitznamen nicht einmal an, und wenn er ihnen diesen anhienge; gilt denn im Naturrecht sein ~~nein~~ nicht eben soviel als das ihrige, muß ihr ja nicht eben so erwiesen werden wie das seinige? und wenn sie ihrer Meinung nach den Beweis sonnenklar geführt haben, er ihn aber laut widerspricht; wer hat dann Recht Herr Doktor? wer kann da richten? sie führen ihre heil. Schrift, ihre Kirchenväter, ihre Päbste, ihre Kirchenräthe als Richter an, der Jud bringt seine Bibel, talmudische Bücher, und Rabinen, der Türk seinen Alkoran, und Musfi: Jede Partei verteidigt ihre Sache, keine giebt sich überwunden — Wer soll, wer kann richten Hr. Professor? Ihre Parthei eben so wenig als des Juden, und des Türken seine, alle sind Theile, alle wären Richter in eigener Sache, jede würde für ihre Meinung, würde parteiisch sprechen.

Jede Religionspartei tritt also hier als ein Volk auf, jede muß nach dem Natur- und Völkerrecht gerichtet werden, und der Bescheid wird wohl dieser seyn: Jede Religionspartei solle sich befeßigen gute Menschen, gute Bürger zu seyn, und zu erziehen, und den andern nicht zum Laster auslegen, wenn jeder



nach seiner Art, und Ueberzeugung Gott dienen, und ihn anbetet.

§. 19.

Es ist ihnen nun nicht genug, Hr. Professor daß die unmündigen Kinder dem Z— aus dem Rachen gerissen werden. Nein! der Sieg muß vollkommen, und die 14 und 16jährigen Töchter auch hinweggekapt werden. Für die Rettung werden sie doch dankbar seyn, und dann giebt's 2 Weichkinder mehr.

Wir halten auch dafür, daß der jüdische Vater angehalten werden könne, den Töchtern den Umgang mit ihrer Mutter zu gestatten.

1. Es ist ja ihre Mutter.
2. Kann man sie, eh man sich's versieht, mit unter Zausen.
3. Das eine Mädchen ist 14 das andere 16 Jahre alt, die Mutter wird also desto mehr in Stand gesetzt ihren staatlichen Unterhalt zu verdienen.
4. Kann die Mutter Kinder, besonders da es Mädchen sind, die doch den meisten Unterricht von den Müttern empfangen müssen, sauber abrichten, mehrere



rere andere eben so wichtige Ursachen zu-
geschweigen.

§. 20.

Ein schöner Leib, der zwei Häupter hat!
und dieses soll das Naturrecht lehren, dieses
behauptet ein Doktor beider Rechte — Mein!
Herr Doktor! wie? wo? Wir halten zwei
Häupter an einem Leibe sowohl in moralischen
als physischen Dingen für Misgeburten —
Die Frage: wer das Haupt sey, setzt schon
Ursache, eine Zwist voraus, welche die Be-
stimmung des Hauptes erfordert. Sie wer-
den nicht läugnen, daß Fälle in der Ehe diese
Entscheidung nothwendig machen, sonst müß-
ten wir ihnen ihre selbst sowohl aus dem al-
ten als neuen Bunde angezogenen Stellen,
wenn es im Naturrecht nöthig wäre entgegen
setzen, wir müßten zugleich dem Urheber die-
ser Sprüche, wenn sie durch ihre superfeine
Distinction ganz unnöthig gemacht werden
sollten, den hinlänglichen Grund absprechen.

So geht es, wenn man faule Sachen
vertheidigen will —

Wie wenig Gewalt der Mutter nun in
Rücksicht als Mithaupt zukömmt, so wenig
Anspruch kann sie auf die Kinder machen, aus
dem falsch n Grunde, als könne der Vater
die Erziehungslast nicht tragen. Im Gegens-
theil

E 4



theil sind wir versichert, hinlänglich bewiesen zu haben, daß in unserm Falle dem Vater ganz allein sowohl die Zucht der kleinen als größern Töchter zu lassen sey.

Zweites Hauptstück.

Von der Uebereinkunft des geistlichen Rechts mit dem Naturrecht.

§. 21.

Das Naturrecht ist so unveränderlich, wie der, der Natur vorgeschriebene Zweck (§. 1.) Da nun der allgemeine Zweck der Verbesserung und Vervollkommung immer der nemliche ist; so ist es keinem Geschöpfe erlaubt die Mittel, die dahin führen, zu erschweren, noch weniger zu vereiteln, mithin verboten, Gesetze einzuführen, die dem Naturgesetze widersprechen. Es ist pflichtswidrig eine Ausnahme dem Naturgesetze hinzuzufügen, die nicht in demselben liegt. Denn wenn das geistliche positive Gesetz geböte, was das Naturgesetz verbietet, oder umgekehrt, so müßte der Mensch immer ein Gesetz übertreten, mithin den Zweck der Vollkommenheit, der in Beobachtung der Gesetze, und nicht in Uebertretung derselben bestehet, verfehlen.

Fr.



Herr Holl nimmt das Naturrecht als den Grund aller Gesetze an (§. 1.) mithin wenn ein Gesetz von beiden beobachtet, und das andere übertreten werden muß, so muß die Beobachtung dem natürlichen, und die Uebertretung dem positiven Menschengesetze werden, oder was das nemliche ist, das Menschengesetz, das dem natürlichen widerspricht, hat keine gesetzliche Ursache, und ist mithin auch kein Gesetz.

Wenn also etwas unter der Larve eines Gesetzes vorkömmt, das dem Gesetz der Natur widerspricht, und doch in den dunkeln Zeiten das Bürgerrecht erschlichen hat, so ist es die Pflicht eines jeden Gesetzgebers, dieser Aftertochter der menschlichen Vernunft die Larve abzunehmen, und den Stein, der so lange der menschlichen Glückseligkeit im Wege gestanden, hinweg zu räumen.

In diesen Grundsätzen ist Hr. Holl mit uns einig, nur in der Anwendung kostet es manchmal gar zu viele Mühe die Vorurtheile abzuwerfen, und jedes Ding für das, was es ist, anzusehen.

§. 22.

Im ersten Hauptstücke haben wir gezeigt, daß nach dem Naturrecht in unserm Falle dem jüdischen Vater die Kinder nicht entzogen und

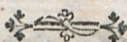


der Mutter überantwortet werden können: Was sagt aber nun das kanonische Recht? auf dem dritten Kirchenrath zu Toledo wurde beschlossen: den Juden soll nicht erlaubt werden öffentliche Aemter zu verwalten, oder christliche Sklaven zu haben, oder christliche Weibspersonen zu heurathen, wenn sie aber mit diesen Kinder erzeugen, so sollen die Kinder getauft werden. *

Wer sieht nicht hieraus, daß dies die Stelle ist, die Hr. Holl aus dem 4ten toledanischen Kirchenrath anführet. Aber wie groß ist nicht der Unterschied in beiden Fällen? der Fall des Kirchenraths entscheidet für Kinder, deren Mutter jederzeit eine Christin, oder doch wenigstens zur Zeit der Geburt eine war, unser Fall ist dieser nicht, Vater und Mutter zeugten Kinder, als Juden, ließen ihre Kinder im Judenthum willig einweihen, und nachher wird die Jüdin eine Christin.

Auf dem 4ten Kirchenrath zu Toledo wurde beliebt: Die Juden sollen fernerhin nicht mehr genöthiget werden den Glauben zu bekennen, als welcher freiwillig, und blos aus Ueberredung angenommen werden müste, diejenigen aber, welche zu den Zeiten des Königs Sisebut genöthiget worden sind, die christliche Religion anzunehmen, die sollen

* Fleury Kirchengesch. 5ter Band.



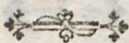
sollen, weil sie schon die Sakramente, nemlich die Tauf, und heilige Salbung, und den Leib und Blut unseres Herrn empfangen haben, angehalten werden, den ihnen mit Gewalt aufgedrungenen Glauben zu bewahren, damit nicht derselbe der Verachtung blosgestellt, und der Name Gottes gelästert werde. Alle Judentinder sollen ihren Eltern weggenommen und in Klöster gethan, oder gottesfürchtigen Leuten anvertrauet werden, um ihnen in der christlichen Religion Unterricht zu geben. *

Dieser Kanon beweist aber, daß man allen Juden ihre Kinder wegnehmen, und taufen müsse, obwohl beide Eltern Juden bleiben. Er beweiset also zu viel, mithin nichts.

Zudem liegt ein offener Widerspruch in diesem geistlichen Gesetze: Der Satz, die Juden sollen fernerhin nicht mehr genöthiget werden, den Glauben anzunehmen, läßt sich mit diesem Satz: alle Judentinder sollen ihren Eltern weggenommen werden gar nicht vernünftig zusammentun. Ersterer enthält Vernunft, Recht und Billigkeit, der andere gebietet offenkundige Ungerechtigkeit. Schande für uns Deutsche, wenn wir diesen Widersprüchen die gesetzliche Ehre erweisen müßten! —

Eine

* fleurys anda.



Eine herrliche Harmonie zwischen dem Natur- und kanonischen Recht, wenn eines befiehlt den Eltern ihre Kinder zu lassen, das andere ihnen solche hinwegzunehmen.

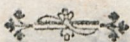
Sehen sie noch nicht Hr. Holl? Diese und dergleichen kanonische Gesetze müssen also, weil sie dem Naturrecht widersprechen, ihrer gesetzlichen Larve beraubt, und für Unsinn erklärt werden.

S. 23.

Was Wunder ist es nun, daß ein Pabst das bestättiget, was ein Kirchenrath beschloffen? Bei uns muß der Präsident die Ausfertigungen des Rathes unterschreiben, wenn er auch klar einseheth, daß Unrecht geschieht. Es ist einmal so votirt, die Majora sind da, und die Parthei mag Restitution suchen. Er ist nicht Schuld daran. Zudem kann man ihm nicht zumuthen, daß er alle Ausfertigungen lese. Ist's Kanzleischrift, wird sie ihm in der Kanzleitasche verschlossen durch den Kanzleiboten zugeschickt, so unterschreibt er in einer Viertelstunde hundert.

Nach noch aus andern Gründen greift der Kanon in G. 2. X. de Conv. infidel. von Gregor IX. hier keinen Grund.

I,



I. Weil er dem Vater die jüdische Kinder zuspricht, welcher doch noch etwas nemlich das Recht der väterlichen Gewalt für sich hat, welche Entscheidung auf die Mutter keineswegs auszudehnen.

II. Weil die verlobende Theile bei ihrer Heurath sich stillschweigend verbunden alle ihre Kinder in ihrer damaligen Religion zu erziehen, und nun der Theil, welcher diesen Bund bricht, vor dem andern Theil, der ihn hält, keinen Vorzug haben kann.

Nun kommt ein herrlicher Entscheidungsgrund dem katholisch gewordenen Vater die jüdische Kinder zuzuspielen: *in favorem maxime fidei christianae respondemus.* Ist das aber nicht so ein Ding, wie der *casus pro arico*? Der Unterschied, den wir finden, ist nur dieser: Im ersten Falle schändet man die Gerechtigkeit aus Liebe zu seiner Meinung, im andern, aus Liebe zu seinem Freunde. In beiden Fällen aber über man das Tyrannengesetz das Recht des Stärkern aus, misbraucht die Gesetze, entehret den Menschenverstand, und stößt die öffentliche Ruhe. Man rechet in einer Sache, man spricht zu seinem Vortheile, also parteiisch, man giebt seinen Glaubensgegnern Anlaß, in gleichen Fällen auch so zu handeln, und trägt am Ende die Schuld, daß



daß Unrecht mit Unrecht vergolten, und wegen diesem Unglücklichen auch jener unglücklich werden muß.

Wenn dieses ihnen noch zu dunkel ist, Hr. Professor, so gehen sie ein wenig weiter. Sie setzen in ihrem S. 13. 14. und sonst an verschiedenen Orten fest: Es könne niemand Kinder erziehen, der unvermögend sey, ihnen die Zucht für die Glückseligkeit ihrer Seele mitzutheilen; Niemand könne diese mittheilen, als der, welcher den wahren Glauben hat, niemand hat den wahren Glauben, als welcher ein Christ ist; Aus Schonung der Protestanten sagen sie nicht: als welcher ein Katholik ist. Denn in ganz Europa ist es allgemein, und ohne Widerspruch bekannt, daß die römische Kirche sich die wahre christkatholische, apostolische alleinseligmachende Kirche nennet, mithin heist das Christ in dieser Stelle soviel als Katholik.

Der Protestant kann also seinen Kindern die Zucht für die Glückseligkeit der Seele nicht beibringen. Wenn also eine Protestantin zur katholischen Religion übergethet, so muß man zu Gunsten der katholischen Religion sprechen, dem protestantischen Vater alle protestantisch erzeugte Kinder wegnehmen, und katholisch machen.

Folgt



Folgt dies nicht sonnenklar aus ihren Sätzen; und gestehen sie es, sind sie nicht offenbar anstößig für die allgemeine Ruhe? Antworten sie nicht, daß dieses nicht geschehen könne wegen dem westphälischen Frieden; denn dies heißt nichts anders als: man könnte, man dürfte in sich so handeln, nur fehlt uns noch das Recht des stärkern, sobald wir die Protestanten nicht mehr zu fürchten haben, können und werden wir ohne Anstand so handeln. Das heißt aber sich nur aus Furcht der Strafe, und nicht aus Liebe zur Tugend in den Schranken halten!

S. 24.

Wir verwundern uns nun gar nicht, daß Benedikt XIV. im Jahr 1747. also bei Aufgang des Lichts in Europa noch einen in den finstern Zeiten angenommenen Satz, so unbillig, so offenbar er wider das Naturrecht ist, gebilligt, und bestätigt habe. Dies ist eine Folge der Unfehlbarkeit, die man zu Benedikts XIV. Zeiten den Päbsten noch nicht absprechen durfte, eine nothwendige Folge der Zeit, wo alles alte mehr ehrwürdig war, als das Vernünftige; wo zur Bestätigung eines Satzes nichts weiter erfordert wurde, als nur nachzuweisen, daß je ein Pabst auch der Meinung gewesen sey. Wenn wirs doch einmal ein gutes Jahr geben, wo der Menschenverstand



stand allgemein gute Früchte trägt? in einigen Sachen denkt man schon vernünftiger: denn es gab Zeiten, wo die Bischöffe zu Rom auf den Universalthron der ganzen Welt in ihrer Meinung hinauf stiegen, Kronen gaben, Kronen nahmen, Länder die sie nie erobern konnten, noch je besessen hatten, verschenkten, Leib und Seel, wie St. Michael den Teufel unter ihren heiligen Füßen hielten, nach Belieben einen in den Himmel, oder in die Hölle wiesen, Gott, und Satan ihnen gehorchen sollten. Dieses hört auf, es fällt keinem Pabst mehr ein, Kaiser abzusehen, Inseln zu vergeben, die ganze Welt als sein Eigenthum anzusehen; allein dies hat man sie gelehrt, laut gelehrt, daß die ganze Welt es hören mußte. An Ablegung dieser Meinung war Königen und Herren gelegen. Ist es ihnen aber nicht daran gelegen, wenn widersinnige Lehren ihre getreue Unterthanen beunruhigen? wenn man römische Gesetze einführen, und die Königliche verdrängen, wenn man der Souveränität Fesseln anlegen will, und muß man denn mit Ablegung seiner Meinung so lange zaudern, bis man davon abzustehen mit Schande gezwungen wird?

Genug ist es, um zu zeigen, daß ein Gesetz nicht binde, wenn man darthut, daß es gegen das Naturrecht laufe, wir begnügen uns



uns aber damit nicht. Die Constitution Gregors IX., Benedikts XIV. sind Privatmeinungen von der allgemeinen Kirch nicht gestempelt, von den Landesherren nicht angenommen, die toledanische Kirchenräthe waren spanische Nationalversammlungen, die hieher gezogene Texte sind widersprechend, mithin keiner vernünftigen Bestätigung, und Annahme fähig.

Wir glauben nun nicht nöthig zu haben, auf die Privatmeinungen einiger uns entgegengesetzten Rechtslehrer zu antworten.

S. 25.

Was Hr. Holl in seinem S. 25. sagt wird schon durch das genug beantwortet, und widerlegt seyn, was wir S. 22. und 24. gesagt haben, und die Ungemächlichkeit eine Sache mehrmalen zu lesen, wollen wir dem Leser ersparen.

S. 26. und 27.

Wir wollen gar nicht läugnen, daß alle recht orthodoxe Katholiken von Olmszeiten mit ihnen Hr. Professor einstimmig sind, denn wir wollten einem nie gerathen haben, anderer Meinung zu seyn, als der Pabst ist. Folgt aber nicht hieraus, daß diese alle nur den Hofstou von Rom nachgesprochen haben? Alle diese, wir geben es zu, sollen übereinstimmen,
D. aber



aber alle diese waren Sklaven des römischen Machtspruchs und einstimmig in eigener Sache, und für die eigene Sache. Alle Juden sind aber auch einstimmig, daß diese Sache ungerecht sey; aber auch in eigener Sache, und die Behauptung des Juden giebt da so viel, als jene des Christen. Wer giebt also den Ausschlag? Wir wollen hoffen das Naturrecht. Dieses sagt auch noch: *si duo sunt in pari causa, unus de lucro captando, alter vero de damno vitando certat, melior est conditio certantis de damno vitando*, also gewinnen sie auch da nicht Hr. Professor, da sie dem Juden, und nicht der Jud dem Katholiken seine Kinder wegnehmen will.

S. 28.

Böhmer schöpft mit den katholischen Schriftstellern aus nemlicher Quelle, und ist mithin auch schon mit denselben widerlegt. Er sagt zwar, der Bekehrte habe deswegen ein größeres Recht auf die Kinder, weil er unter der Gewalt der Kirche stehe, zeigt aber keineswegs, worinnen das größere Recht bestehe und wir finden auch keinen Grund, als im Rechte des stärkern. Zudem redet Böhmer von dem Falle, wo Kinder von einem Bekehrten, und Unchristen gezeuget worden; Böhmers Worte die Hr. Holl anführet sind diese: *Sicuti conversus jam est sub potestate Eccle-*



Ecclesiae, ita majus jus quoque habet quoad liberos ex tali matrimonio susceptos. Die Rede ist also hier de liberis ex matrimonio infidelis & conversi susceptis, keine Spur aber läßt uns schliessen, daß von unserm oder ähnlichem Falle hier die Rede sey.

So Hr. Professor kann man alles beweisen! Wenn nun die Novelle 117 auf Böhmers Fall anwendbar ist, so haben wir uns darum nicht zu bekümmern, denn in unsern Zeiten wird dem Juden nicht mehr gestattet mit seiner Frau zu leben, sobald sie katholisch geworden ist.

§. 29.

Der wormssische Brief ist nichts anders, als eine aus vorhin schon widerlegten Grundsätzen gezogene üble Folge; und in eigener Sache vorhandene praejudicia sind nichts anders als vorhinige ungültige Urtheile, die nie zum Gesetz anwachsen können.

Auf den Kanon Cap. 10, l. 28. q. 1. ist schon oben §. 22, geantwortet.

Der mainzische Rechtsfall mit der von Lammerzischen Ehefrau ist une auf nachstehende Art mitgetheilet worden:

Die von Lammerzische Ehefrau war das Weib eines weylarischen Juden, und die Mutter



ter von fünf Kindern, die sie mit ihrem jüdischen Mann erzeugt hatte. Sie gefiel dem Hrn. von Lammerz, wie das Weib Uria dem König David. Wie dieser, so gut wußte sich Herr von Lammerz des Weibs zu versichern, doch mit dem Unterschied, daß er den Mann nicht unbringen, aber doch zusehen lies, wie die Beute von einem andern benutzt wurde. Die zweite Ehe war auch fruchtbar.

Einige Kinder der ersten Ehe giengen nachher, als Herr von Lammerz nach Mainz gezogen, aus Armuth zur katholischen Religion über, die andere verharrten in ihrem Judenthum, ohne daß sie gezwungen worden wären die katholische Religion auch anzunehmen.

Die Lammerzische Ehefrau scheint mit der jüdischen Religion nun auch die Menschheit verlassen zu haben: denn aus bloßem heiligen Triebe kannte sie ihre eigene Kinder nicht, welche im Judenthum geblieben, und sie um Amos anzusprechen, nachher gezwungen waren.

Soweit geht der fanatische Religionshaß! —

Wie wollen sie nun Herr Professor, daß die Welt über ihr zweites Hauptstück von Uebereinkunft des kanonischen Rechts mit dem Naturrecht urtheilen solle? Wir haben bewiesen,

sen,



fen, daß das Naturrecht in unserm Falle dem Vater die Kinder ausdrücklich zuspreche; spricht das geistliche Recht nach ihrer Behauptung der Mutter die Kinder zu, so liegt ihre so hochgepriesene Uebereinkunft im —. Ist aber Uebereinkunft da, so muß sie mit dem Naturrecht dem Vater die Kinder lassen.

Sagen sie nun was sie wollen, sagen sie: das geistliche Recht stimmt mit dem Naturrecht überein, gut! so muß es für den Vater sprechen. Sagen sie, oder müssen sie es wider ihren Willen erkennen: es stimme damit nicht überein; so geht es gegen den Endzweck der Schöpfung, ist mithin kein Recht, und nichts als ein für die Gerechtigkeit unerschobener Wechselbalg.

Verzeihet uns ihr Herrn Kanonisten, wenn ihr euch beleidiget achtet, wir thun es nicht, es ist die unhöfliche Wahrheit.





Drittes Hauptstück.

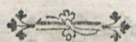
Das bürgerliche Recht widerspricht dem Hr. Holl, aber nicht dem Naturrecht.

§. 30.

Unter dem bürgerlichen Recht versteht Hr. Holl entweder das gemeine Recht des heiligen römischen Reichs, oder das besondere Landrecht, oder beide zugleich. Versteht er das gemeine Recht allein, so giebt dieses weiter nicht, als in den Fällen, wo die Landesrechte nichts besonders ausdrücken, versteht er das Landrecht allein, so hat dieses seine völlige Gültigkeit, und wo es nichts bestimmt, kommt ihm das gemeine Recht zu Hilfe. Verstehet er beide zusammen, so wie die gerichtliche Uebungen sind; so findet er keinen Beweis für seinen Satz. Will er aber gegen den Strom fremde Landesgesetze den Pfälzern aufhängen; so wird sich der Pfälzer dafür bedanken.

Von der Gewalt über Leben und Tod wollen wir nicht reden; im Naturrecht ist sie nicht gegründet und was die Römer in gewissen Zeiten thaten, ist uns keine Richtschnur.

Wir



Wir nehmen indessen die väterliche Gewalt in einem gemäßigten Verstande, und nur in soweit an, als sie in dem Naturrecht für die eheliche Gesellschaft, und für die gute Hauswirthschaft eines rechtschaffenen Mannes nöthig ist.

§. 31.

Das geistliche und bürgerliche Recht widersprechen sich nicht selten — wir wollen es zugeben. In diesen Fällen ist aber eines vernünftig und der Lage der Dinge angemessen, und das andere nicht. Daß aber das Gesetz befolget werden müsse, das im Naturrecht gegründet, das vernünftig, ist so gewiß, als daß das Naturgesetz selbst befolget werden muß, wenn ihm ein positives menschliches Gesetz widerspricht. (§. 21.)

Woher der häufige Widerspruch der bürgerlichen, und geistlichen Gesetze herzuleiten, ist eine Frage die hier nicht ohne Nutzen ihren Platz behaupten wird.

Das Alte, das von Kirchenvätern behauptete, das von Kirchenräthen einmal eingeführt, betreffe es gleichwohl keine Glaubenssachen sondern nur die Kirchenzucht, gränzet doch manchmal nah an Glaubenssätze. Nun ist das Alte ehrwürdig, das Ansehen der Kirchenväter heilig, die Aussprüche der Kirchen-



räthe sind unfehlbar, das Werk zwischen Glaubens- und Zuchtgeboten Gränzen zu bestimmen, ein wenig kürzlich; man bleibet also beim alten, und läßt den vernünftigeren Theil der Menschen sich vergebens nach Reformation sehnen.

In weltlichen Sachen ist es ganz anders; ändert die Zeit die Umstände, wird ein vor dem nütliches Gesetz schädlich, so nimmt der weltliche Gesetzgeber kein Bedenken, Besserungen zu treffen, das von seinem Vorfahren gefertigte Staatskleid zu wenden, auch gar, wenn es die Umstände erheischen, abzulegen. Er wird von keiner Furcht beängstigt, der Unfehlbarkeit seiner Vorgänger eins zu versehen. So ändern sich die weltlichen Gesetze, und wenn jemal eine Eintracht unter diesen und den Geistlichen geherrscht hat, so muß doch der Widerspruch nothwendig folgen, da diese zu bessern für ein so gefährliches Werk gehalten wird. Wohl — wenn sie passend und vernünftig sind; sind sie aber auf ungeste Vordersätze gebauet, dem Glücksstande der Menschheit nachtheilig, desto schlimmer. —

Es ist uns nicht unbewußt, daß die Kirche schon in Disziplinsachen manchmal Aenderungen getroffen, und wegen nachdrucksamem Bitten gekrönter Häupter habe treffen müssen, allein wie weit ist sie hierinne noch zurück? Wie schädlich ist



ist nicht dem Staat, besonders dem gemeinen Bürger das Abstinenzgebott? der Reiche läßt sich ums Geld dispensiren, der Arme isset, was er hat, der Landmann isset ohnehin die ganze Woche hindurch bis auf den Sonntag kein Fleisch, der gemeine Bürger aber muß, um nicht als ein Freigeist ausgezischt zu werden für Fische sein Geld auffer Land schicken, muß für zween Tage so viel Geld in Fastenspeise hängen, daß er mit dem nemlichen für drei, auch vier Tage Fleischspeise hätte anschaffen können; aber diese Fastenspeise bekömmet ihm auch manchmal übel, er aber ist theils zu gewissenhaft, theils wegen dem Nachreden zu schüchtern sich selbst zu dispensiren, und so richtet mancher Hausvater seine Gesundheit und seinen blühenden Zustand zu Grunde. —

§. 32.

Ob nun das geistliche und bürgerliche Recht sich in unserm Falle widersprechen, oder nicht, wird die Folge zeigen. Im zweiten Hauptstücke haben wir gezeigt, was das geistliche Recht für unsern Fall bestimme, es ist also noch übrig, um zu sehen in wie weit dasselbe mit dem Bürgerrechte übereinstimme, zu zeigen, was dieses gebietet. Wenigstens ent-



scheiden die Gesetze, die Hr. Holl hier angezogen hat, nicht.

Wie viel weniger würden also die Gesetze hier anwendbar seyn, die auch nach seiner Meinung nur durch eine Wendung hieher gezogen werden können, die er also ganz weislich nicht gemißbraucher hat.

§. 33.

Wir geben zu, daß es Fälle giebt, wo die Kinder dem Vater abgenommen und der Mutter übergeben werden müssen: z. B. wenn Mann und Weib geschieden sind, der Vater einen äußerst lüderlichen Lebenswandel führet, daß die Kinder bei ihm eher verdorben, als erzogen würden, die Mutter hingegen eine wahre Mutter ist; wenn der Vater die Kinder so tyrannisch behandelte, daß sie ohne gegründete Furcht, wo nicht ihr Leben, doch ihre grade Glieder bey ihm einbüßen, nicht bei ihm aushalten könnten, u. d. m. bei der Mutter hingegen dieses nicht zu befürchten ist. Auf dergleichen Fälle ist also

L. I. ff. de lib. exh. §. 3.

sehr geeignet, und vernünftig. Allein unser Fall ist in diesem Gesetze nicht ausgedrucket, mithin den Gesetzen, welche nach dem ersten Kapitel dem Vater alle Gewalt über seine Kinder mit Recht einräumen, nicht derogiret.

§. 34.



§. 34.

Da das bürgerliche Gesetz

L. 3. ff. de lib. exh. §. 5.

nur eine Bestätigung des vorigen ist, weiter nichts sagt, als was das vorige schon gesagt hat, auch keine andere Ursache enthält, so ist es auch schon bewiesen, daß es hier nicht statt habe.

Zudem sind dieses Gesetze des römischen Rechts, welches nur in den Fällen angenommen ist, in welchen die Landesgesetze nichts bestimmen; wo aber diese den Römergesetzen entgegen sprechen, da haben sie gar keine gesetzliche Kraft.

Hier ist ein ausdrückliches kurpfälzisches Landesgesetz, welches den inländischen Schutzjuden alle Glaubensfreiheiten gestattet. Hier ist ein wechselseitiger Vertrag zwischen Schutzherren, und Schutzjuden, nach welchem dieser eine sichere Abgabe zu entrichten, jener aber dagegen diesem den ruhigen Genuß aller Glaubens- und verschiedener bürgerlichen Freiheiten versprochen hat.

Nach diesem Schutzvertrag dürfen die Juden alle mosaische Rechte unter sich ausüben, dürfen unter sich in ihren Glaubens- und Familiensachen entscheiden, binden, und lösen.

Weber



Ueber die väterliche Gewalt, welche das jüdische Gesetz unsern Schutjuden einräumt, welche der Landesherr ihnen, vermög des erinnerten Vertrags bekräftigt, und welche diesem zufolge bisher ohne Widerspruch von der Jüdeyschaft behauptet, und ausgeübet worden sind, ist schon (S. 8. II.) hinlänglich gesprochen worden.

Der Gemeinrenter, daß die Kinder auch in der mütterlichen Gewalt stehen, gilt nur bei Christen, und ist, wie wir eben gesehen, bei Juden nicht autorisiret, mithin fällt auch die damit ausgeworfene Brustwehre des Hr. Holls weg.

S. 35.

Das Gesetz, welches der Kaiser Dioklezian und Maximilian im Jahr 293. für die Fälle, wo eine Ehescheidung vorgegangen, in Rücksicht auf die Erziehung der Kinder gegeben, ist mit den in vorhergehenden Absätzen bemerkten einerlei Inhalts, entscheidet nicht für unsern Fall, überläßt es überdas dem Richter, zu entscheiden, bei welchem Theil der Zeuger die Kinder erzogen werden sollen. In diesem Falle haben wir nun klare, natürliche, und göttliche Gesetze, die dem Vater die Kinderzucht auflegen, wir haben auch Richtersprüche die beweisen, daß die Richter diese Gesetze gegen



gegen Herrn Holl erkannt, und darnach unterschieden haben.

Der Favor religionis christianae ist so ein Ding, das die Nichtchristen nach dem Naturrecht billig Ungerechtigkeit nennen.

§. 36.

Da die Novelle 117 ganz mit vorigen Gesetzen übereinstimmt, diese aber hieher nicht angewendet werden können, so fällt uns auch diese Novelle nicht zu Last; im Gegentheil spricht sie für uns und zu Gunsten des Vaters. Die vorangeschickte Geschichte zeigt, daß der Partikel der mütterlichen Unschuld so klein sey, daß man ihn, um ihn merklich zu machen, erst einfassen lassen, oder mit einem Vergrößerungsglase betrachten müsse. —

Und nach dieser Novelle kann nur die bessere Aufführung der Mutter, dem Vater die Kinder entziehen, was kann, was wird die Frau Adelsheit also hier hoffen?

Die stadtkündige Aufführung unserer Dulcinea, die Verschleudrung eines großen Vermögens, ihre Bekehrungsgeschichte, die angegebene Ursachen ihrer Ueberzeugung zeugen freilich von ihrer Unschuld.

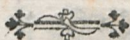
§. 37.



Die Auctoritäten der Schriftsteller be-
weisen in sich nichts. Entweder gehen sie mit
dem Gesetze gleichen Schritt fort, oder sie wi-
dersprechen demselben; im ersten Falle muß die
Sache nach dem Gesetze behandelt werden,
weil es das Gesetz gebiet, und nicht weil es
der Auctor so haben will; im andern Falle gilt
die Meinung der Gelehrten ohne dem nichts,
weil sie dem Gesetze zuwider ist.

Man sage uns nicht, die Auctoren fin-
den Anwendung, wo das Gesetz nichts be-
stimme; das Naturgesetz ist vollständig, und
bestimmt für jeden Fall, der im menschlichen
Gesetze nicht ausgedrückt ist, und ein Rich-
ter würde schwache Einsicht, und Unerfahren-
heit verrathen, wenn er seine eigene Vernunft
verleugnete, und unnachgeforscht nach der
Meinung eines andern gleich entscheiden woll-
te. Leben wir nicht in einem aufgeklärten Jahr-
hundert, wo Vernunft, ehemals eine Dienst-
magd, herrschet, wo ihr Licht den Schatten der
Vorzeit zertheilet, wo der vernünftige Richter
sich nicht mehr von einem ehemals berühmten
Auctor Unsum aufbürden läßt? Und was be-
weisen diesem tausend Auctoren, die den Satz:
daß es Gegensüßler gebe, u. d. g. als keßerisch
verdammten?

Doch



Doch wir wollen in die Quelle schauen,
woraus Seb. Bernardi schöpft.

Erstlich nimmt er einen Grund aus dem
römischen Recht, welches den Müttern Gewalt
gibt, exemplariter zu substituiren — ergo hat
die Mutter auch die Gewalt die Kinder dem
Vater zu entziehen — ein bündiger Beweis!
Sed quantum dilamur ab isto —? Die Mut-
ter ist auch nach dem Römerrecht tutrix legi-
tima ergo — Was wird man nun folgern?
Doch kurz:

Diese beide Fälle gelten, wo der Vater
verstorben, und keine väterliche Gewalt mehr
vorhanden ist, sie gelten unter Christen, und
nicht unter Juden, nach der Juden Rechten
kann die Mutter eben so wenig ihrem Kinde
einen Erben nachsetzen, als die Vormundschaft
ihres Kindes verwalten. —

So tappt man hinein, wenn man Autho-
ren, und keine Vernunft sucht, wenn man den
gefundenen Schatz gleich benuset, ohne zu
überlegen, ob er einem rechtmäßig zugehöre!
Was sagen sie dazu Hr. Professor der Rech-
ten?

Zweitens fragt Auther Bernardi, "wa-
rum soll man also den Sohn auf Begehren
der Mutter nicht taufen, da es um das noch-
wendigste Sakrament zu thun ist?"

Antwort



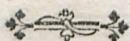
Antwort. 1) Weil die vorangeführte Gleichnis, wie wir eben bewiesen haben, hier nicht einschlägt.

2) Weil der Vater die Nothwendigkeit der Taufe nicht erkennet.

3) Weil wir in unserm Falle kein Recht haben, den Vater, und die Kinder, die seiner Gewalt untergeben sind, zur Tauf zu zwingen.

4) Weil es *juris naturae & gentium* ist, daß, wo zwei Nationen in etwas uneinig sind, beide als Theile zu betrachten, deren keine in eigener Sache nach eigenen Rechten gegen die andere als Richter auftreten kann. Sind sie mit diesen Antworten ihres Schülers zufrieden?

„Im römischen Recht, heist es Drittens: „wird der Sohn freigebohren, wenn die Mutter eine Freie, und der Vater ein Knecht „ist.“ — Was folgt hieraus? Dieses doch nicht: wenn ein Jud mit seiner Jüdin ein Kind erzeugt, sie katholisch wird, so muß das Kind auch katholisch werden? wollen sie aber dieses: ergo wenn ein Jud mit einer Christin ein Kind zeuget, so ist das Kind zu taufen; dieses könnten wir zugeben, weil es unser Fall nicht ist, wiewohl auch diese Folge nicht einmal richtig ist;



ist; denn der Jud hält sich für eben so glücklich, als der Christ, der Knecht der Römer sah aber selbst ein, daß sein Schicksal weit unter dem Freien herabgewürdiget sey, mit ihm ist hier keine Gleichheit, folglich auch kein Beweis.

Wenn ein römischer Herr das Weib seines Knechts frei lies, und den Mann in der Knechtschaft behielte, waren die vorhin von beiden erzeugten Kinder eo ipso frei? Dieser Fall gleicht dem unserigen weit mehr als der, welchen H. Bernardi sehet, wiewohl man auch überhaupt aus dem gegen die Natur laufenden Rechte der Knechtschaft kein stichhaltendes Argument auf heilige Religionsfachen ziehen kann. So schön schließet des Hrn. V. Auctor, und so schön beret er ihm nach! —

Was zu diesem Abschnitt von der ewigen Glückseligkeit wiedergekäuet wird, ist schon oben verdauet, wo wir von dieser Materie das nöthige gesagt haben.

§. 38.

Nun abermal ein Gesetz, und zwar L. 18. §. 1. C. de haeret. & Manich. „Wenn ein „Ehegemächt, heist es, rechtgläubig, das „andere aber ein Kezer ist, so müssen die Kinder „der rechtgläubig werden.

E

Wer

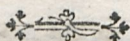


Wer sieht aber nicht aus den Worten die Hr. Holl lateinisch anführet, daß dieses den Fall entscheide, wo Eltern vermischter Religion Kinder erzeugen, ihre Kinder keiner Religion besonders, sich indessen den Gesetzen stillschweigend unterworfen sehen, keineswegs aber den unserigen, wo die Eltern bei der Zeugung ihrer Kinder noch alle Juden waren, und sich für die Erziehung der Kinder im Judenthum stillschweigend verpflichteten?

Der Fall, den das Gesetz 12 §. 1. in obbemeltem Titel ausdrücket, ist mit vorigem einer, und der nemliche, mithin auch durch die nemliche Antwort gehoben.

Weil nun diese Gesetze nichts für unsern Fall bestimmen, so hemmen sie auch die väterliche Gewalt in demselben nicht, und wenn sie auf unsern Fall gezogen werden könnten, und gegen die Protestanten nicht ausgeübet werden dürfen, so sind sie auch nicht gegen die Juden auszuüben; indem, unter beiden kein anderer Unterschied, als daß Könige versprochen haben, die Protestanten bei ihrem Naturrecht zu schützen, und die Juden dieses Glück noch nicht hatten.

Herr Holl misbilligt selbst den Raub jüdischer Kinder, um sie zu taufen. Was ist aber

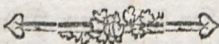


aber unser Fall, wo erwiesen, daß dem Vater die alleinige Macht über die Kinder zustehet, anders? eine seine Distinktion ändert Wesenheit der Dinge nicht.

Der Fall, wo weggenommene Judenkin-
der wider Willen der Eltern getauft wor-
den sind, und ob diese Tauf nach dem
Recht der Natur gültig sey, ist nicht un-
ser Gegenstand, verdiente aber doch aus
Liebe zur Menschheit untersucht zu wer-
den.

§. 39.

Da nun gezeigt worden, daß das bürger-
liche Gesetz dem jüdischen Vater seine Kinder
nicht entziffte, um sie der getauften Mutter
zu geben, so sehen wir nicht ein, was die An-
merkung des Hr. Holks, daß die bürgerliche
und kanonische Gesetze sich untereinander hel-
fen, hier für Nutzen habe.





Viertes Hauptstück.

Das Staatsrecht entscheidet nichts gegen den Vater.

§. 40.

Herr Holl hat Recht, daß er die Geschichte der Judenverfolgung vom 13 und 14ten Jahrhundert nicht wiederauflocht; und aus Respekt für seine Religion hätte er den Namen dieser Gewaltthätigkeiten, die der Vernunft zur Schande, und der Menschheit zur Greuel reichen, nicht einmal nennen sollen.

§. 41.

Bei diesem Absatz, der ganz historisch ist, kommt nichts vor, was uns angienge, und zu erläutern wäre; also weiter.

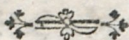
§. 42.

Wir haben im ersten Hauptstücke §. 15. gezeigt, daß nach dem Naturrecht die Kinder dem Theile der Eltern zuzusprechen seyen, welcher in der Religion verharret, worinn er geheurathet hat. Was beweisen also die Aukthoren, die, wenn der jüdische Ehemann zur christlichen Religion übergethet, alle Kinder, die ihrer noch nicht mächtig sind, mitübergehen



hen lassen wollen, wie viel weniger beweisen aber jene, welche im gleichen Falle, der übergehenden Mutter die jüdische Kinder zusprechen? Erstere haben doch noch etwas, nemlich den weiten Umfang der väterlichen Gewalt vor sich, und stossen bei weitem nicht so gröblich gegen das Naturrecht an, als letztere, die mit gar nichts ihre Sache durchsetzen können; von diesen aber kann man mit Recht sagen, daß sie in die Zahl derer gehören, welche Meinungen, sie mögen so abgeschmackt seyn als sie immer wollen, um neu, und sonderbar zu heissen, vertheidigen.

Ganz bleibt der westphälische Friedensschluß hier nicht unangefochten. Haben die Juden nicht das nemliche vor sich, d. h. sind große Potentaten gleichwohl nicht verbunden, bei Kränkung der Juden, Heere aufzutreten zu lassen, wie bei Kränkung einer christlichen Religionspartei, so haben sie doch die nemlichen Ursachen des Gesetzes, die nemliche Billigkeit, das nemliche Naturrecht vor sich, und ist dieses wohl minder heilig, wenn ihm die Bestätigung der Menschen abgeht? Wie lange werden wir denn noch fortfahren die Vermunft, bis sie uns eingebläuet wird, zu miskennen?



Verstehet man die neueste Wahlkapitulation, wie Hr. Holl, so beweiset sie alles, mit hin nichts, sie beweiset in diesem Verstand daß der Kaiser der christlichen Religion immer Recht zu geben trachten müsse, wenn sie auch das größte Unrecht hätte. Wer kann sich aber dieses wohl einfallen lassen? Der Kaiser verspricht die christliche Religion zu schützen, d. i. ihr gegen ungerechte Anfälle mit seiner ganzen Macht beizustehen; verbietet sie aber deswegen anderen geduldeten Religionen ihr Recht wiederfahren zu lassen, oder bestiehlt sie auch gar die erworbene Rechte fremder Religionsanhänger zu kränken? Dieses folgt aus des Hrn. Holls Anwendung. —

Wir wollen übrigens nicht hoffen daß Hr. Franz Xavier Holl unter den Verrichtungen des Amts eines Advokaten der Kirche, welches die gottseligsten Kaiser, wie er sagt, so rühmlich ausgeübet haben, jene zählet, wobei wegen Religionsfachen so viel Menschenblut vergossen worden. — Und sollte unser großer Joseph dieses Amt nicht rühmlicher verwalten, da unter ihm kein Menschenblut das Kleid der Religion beschmuset?



S. 44.

Wir sind weit davon entfernt zu läugnen, daß den Reichsfürsten nicht eben so gut die Advokazie der Kirche in ihren Ländern zukomme als dem Kaiser im Reiche; wir sind aber auch versichert, daß diese eben so wenig, als der Kaiser aus etwas, was die Menschheit schändet, das Naturrecht verlehet, die Vernunft empöret ein Kirchenrecht, oder einen Vorzug der herrschenden Religion machen werden.

„Die Reichsfürsten, sagt Hr. Holl, wenn es einige gäbe, welche sich diesem gemeinschaftlichen Amte, (die Vorzüge der christlichen Religion zu schützen), entzögen, können sogar vom Kaiser in Kraft seines geleisteten Eides mit Behauptung seines Ansehens wider ihren Willen dasselbe zu befolgen gezwungen werden.“

Wie der Herr Professor die Reichsfürsten, und in unserm Falle den Kurfürsten von der Pfalz doch so schlau zu packen weiß! — Bewiesen hat er, daß die Wegnahme der Kinder ein Vorzug der christlichen Religion sey, und dann sagt er ihm, daß wenn er es auch nicht thun wolle, der Kaiser ihn dazu zwingen könne — Aber Herr Professor, wenn der Kurfürst von der Pfalz dem jüdischen Vater



ter nun seine Kinder läßt, was sagen sie dann? sie werden in einer Harmonia juris &c. doch nicht den Kaiser auffodern, ihren eigenen Landesherrn anzuhalten, dem Juden Ulmann seine Kinder wegzunehmen, und taufen zu lassen?

Wir haben oben schon dargethan, daß der Streit zwischen zwei Religionspartheien nicht nach den Gesetzen der herrschenden Religion, sondern nach dem Natur- und Völkerrecht entschieden werden müsse, und gezeigt, wie viele wichtige Gründe des Herrn Holks Meinung entgegen stehen.

§. 45.

Hier kommt die Frage vor: ob der Schutz der Juden ein Recht, oder eine Begünstigung sey? da Pabst Benedict XIV. sich für die Begünstigung erkläret hat?

Wir gestehen es gern, daß es eine bloße Begünstigung eines Landesherrn ist, Juden in Schutz nehmen, da kein Grund vorhanden, welcher einen Landesherrn dazu verbinde. Allein den durch einen künftigen Vertrag in Schutz genommenen Juden schützen, ist Gerechtigkeit. So wie es Gerechtigkeit ist, Christen zu schützen.
Der



Der Landesherr muß den Christen leiden wegen dem westphälischen Friedensschluß, welcher eine Konvention ist; die Juden muß er dulden, und ihnen in ihren Religionsgebräuchen, und Gewissenssachen Schutz, und Freiheit verleihen, weil sie sich den Schutz mit schwerem Gelde erkaufte haben, und ihr Schutzgeld noch fort entrichten, welches ebenfalls eine Konvention ist. Der Unterschied bestehet nur in dem, daß der Landesherr bei Verfassung des einen Kanonen, und bei Verletzung des andern nur Federn zu befürchten hat.

I. 46.

Hr. Holl macht selbst den Einwand; die Juden seyen in der Pfalz geduldet, also müste man sie auch nach ihren Gesetzen, und Gebräuchen leben lassen. Wie gut dieses Argument nach allen Rechten schließt, so schlecht hebt er diesen Einwand.

Was in Frankreich vorgehet, gehöret nicht in die Pfalz, das pariser Tagebuch ist nicht einmal in Frankreich, vielweniger in Deutschland ein Gesetzbuch. Auch sagt selbst dieses Journal: nach dem Willen der Fürsten seyen die Rechte der Juden mehr oder weniger ausgedehnet, also hätte man billig erwarten sollen, daß Hr. Holl hier etwas länd-



liches beigebracht, und erwiesen hätte, daß den Juden ihr Naturrecht in diesem Falle in der Pfalz eingeschränket sey.

S. 47.

Wir müssen gestehen, daß die Judenschäfts-Conceßion vom 27. Jul. 1744. durch die am 21ten Nov. 1765. erfolgte Erläuterung, sehr eingeschränket, und abgeändert worden; allein das müssen wir auch bemerken, daß der Artikel, welcher von Religions- und Gewissenssachen handelt, welcher den Juden hierinne Sicherheit für sich, ihre Kinder und Leute verspricht nicht nur keine Abänderung, Ausnahme oder Einschränkung erlitten, sondern auch noch nachher im Jahr 1777. ausdrücklich bestätigt worden.

Gelegenheitlich des Neustadter Kinds, (Heyum Moses drei und ein halb jähriges Kind ist angeblich getauft worden) befaßt Se. Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalz am 7ten März 1777. Kurpfälzischer Regierung zu Mannheim.

„Dieselbe solle das getaufte Judenkind
 „in dahiesiges (in das Mannheimer) Waisen-
 „haus zur Auferziehung verbringen, sohin der
 „solchen Taufaktum vorgenommen habender
 „Catharina Beckin, diesserhalben einen ge-
 „schärf-



„schärften Verweis ertheilen, auch eine Ge-
„neralverordnung in das Land ergehen lassen,
„daß niemand, wer der auch seye, bei schwer-
„ster Straf sich unterfangen solle, fre-
„velhaft, oder muthwilliger Weise die mit
„dem landesherrlichen Schutz begnadigte Ju-
„denschaft, deren Kinder oder Angehörigen,
„in ihren Gesetzen. und Gewohnheiten
„weder durch heimliche noch offene Ge-
„walt mindest zu stören, sondern selb-
„ge in ihrem Handel, und Wandel un-
„ter erwähntem höchsten Schutz und
„Schirm ruhig zu belassen.

Diese Verordnung wurde auch am 14.
März 1777. von Kurpfälzischer Regierung
wirklich ins Land erlassen.

Hr. Holl hatte aber Ursache derselben
nicht zu gedenken, sie diene nicht in seinen
Kram, sie zeugte zu klar gegen ihn, sie ver-
dard ihm sein ganzes Werk.

Nach dieser Verordnung sind die Juden
in der Pfalz vollkommen berechtiget nicht nur
freien und ungestörten Handel und Wandel zu
treiben, sondern auch in Religionsfachen nach
ihren Gesetzen, und Gewohnheiten sich zu be-
handeln. Die Worte: in ihren Gesetzen
und Gewohnheiten können sich auf nichts
anders als auf Religion beziehen, indem die
Ju



Judenschaft in bürgerlichen Sachen, bürgerlichen Gesetzen und Richtern untergeben ist.

Diese Verordnung gereicht nun der christlichen Religion sicher nicht zum Nachtheil, denn wie kann ihr ein Nachtheil daraus erwachsen, daß Kurpfalz dem Juden giebt, was des Juden ist? In den Worten dieser Verordnung ist unser Fall auch nicht entschieden, aber doch so gewiß im Sinne derselben entschieden, daß man dieser Wahrheit nicht einmal mit Jesuitendistinction ausweichen kann. Schanze für einen Rechtslehrer, der dem gesunden Menschenverstande nicht eher Beifall giebt, bis der Casus in terminis terminantibus durch ein weltliches Gesetz entschieden ist. —

§. 48.

Giebt denn das: daß die christliche Religion in ganz Europa die herrschende ist, und alle Fürsten in ihren Schoos einschließt, uns ein Recht, die natürliche und göttliche Rechte der in Schutz genommenen Juden zu kränken?

§. 49.

Hr. Holl hat gut sagen, die jüdische Religion sey hier mit der christlichen im Streit;
ge-



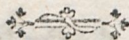
gesagt ist's, aber der Bogen des Beweises ist noch nicht gedruckt. Spanien war auch mit Amerika, (also katholische mit Heiden) im Streit, tödtete zwölf bis fünfzehn Millionen Menschen die ihnen weiter kein Leid gethan als daß sie Gold besaßen, das den Spaniern in die Augen stach. Ein Unterschied ist's, Herr Professor! unter Streit, und Streit. —

§. 50.

Den übertriebenen Religionseifer in einigen Provinzen Teutschlandes wird niemand widersprechen, so lange man noch Beispiele gewaltsamer Bekehrungen auf den Fingern daher zählen kann, gut, daß Hr. Holl diese selbst misbilligt — aber daß man den Balken in seinen Augen doch nicht sehen kann! —

In strittigen Religionsfachen (Hr. Holl sagt: in conflictu) der herrschenden Religion Recht geben, ist offenbar abgeschmackt, wenn die herrschende Religion offenbar unrecht hat, ist *coniectus* da, ein anderes wäre ein *Collisions-Fall* der Gesetze, den Hr. Holl meinet aber nicht ausdrücket. Wiewohl dieser niemals wirklich, sondern nur scheinweis erscheinen kann. So lange das Naturrecht einer Religion zu Gunsten spricht, so lange sind Gesetze da, nach welchen entschieden werden muß, und wer kann das Naturrecht einer Unvollständig

dig.



digkeit beschuldigen? — Allein gute Augen muß man haben, wenn man da hineinschauen will, sonst sieht man alles doppelt, und faßt die Gegenstände grad an dem Orte, wo sie nicht wirklich, sondern nur zum Scheine sind.

Das von Hr. Holl bei dem * angeführte Baiertische Geseß wird doch mit dem pfälzischen Geseße nicht in conflictu seyn. Doch Hr. Holl hat es nur angeführet, um der Welt einen Beweis von seiner Belesenheit abzustatten. —

S. 51.

Daß das kanonische Recht im h. R. Reich angenommen sey, ist eben so wenig strittig, als daß das römische Recht angenommen ist, allein als Professor wollte und müßte ich doch bei Gott! bestimmter reden, wenn ich Holl wäre. In subsidium würde ich sagen, ist es angenommen, entscheidet nur Fälle, die die Landesgesetze nicht bestimmen, aber wo Landesgesetze sind, da müssen die dienende Rechte dem herrschenden Rechte weichen.

Nehmen sie die peinliche Halsgerichtsordnung, die für Deutschland gemacht ward, und alsdann sagen sie, wie viel die Landesgesetze, und nach und nach gängig gewordene Gewohnheiten daran noch übrig gelassen.
Deutsch:



Deutschland ist nicht mehr, wenn sie nur das Land für Deutschland annehmen wollen, wo dieses Strafgesetz noch beobachtet wird.

Widerlegen sie sich doch nicht selber, Herr Doktor! die Kammergerichtsordnung besteht nur: Die kaiserliche Wahlkapitulation, das Corpus juris civilis & canonici, der Ständen Privilegia sollen auf der Reichshofrathstafel liegen, damit man sich deren in zweifelhaften Fällen bedienen könne. Sehen sie Hr. Professor, es heist: in zweifelhaften Fällen natürlicher Weise sind die Fälle nicht zweifelhaft, wo die Landesgesetze den streitenden Theilen Ziel und Maas geben.

Ein Pfälzer muß nach pfälzischen Gesetzen, und ein Schwab nach schwäbischen geurtheilet werden, wenn aber Schwaben in der Pfalz sündigen, so werden sie nach pfälzischen Gesetzen und Gewohnheiten gestraft. —

§. 52.

Da also weder das Natur, und göttliche Recht, noch bürgerliche Reichs- und Landesgesetze, wie wir bis hieher satksam gezeigt haben, die katholische Religion berechtigt, dem bei seiner Religion fest gebliebenen Vater die
Kins



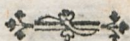
Kinder wegzunehmen, und der übergegangenen Mutter zu überantworten; so kann dieses um so weniger in Kurpfalz geschehen, wo schon gegen die Absicht des Hrn. Holls mehr als einmal gerechte Bescheide erfolgt sind, als die Staatsverfassung es noch nicht erlaubet Urtheile gegen Urtheile zu fällen, sich über alle mögliche Rechte, unvernünftiger Weise hinauszusetzen, und die heiligsten Gesetze in despotische Willkühr zu verwandeln.

Daß dieser unser Fall nach dem Natur- und Völkerrecht entschieden werden müsse und nicht nach katholischen Grundsätzen, haben wir schon vorher gesagt, wo Hr. Holl eben das behauptete, was er hier sehr unnöthig wiederholt hat.

S. 53.

Das Gesetz von Maria Theresia ist für ihre Erblande, bindet nur da, weil die Juden dieser Länder, indem sie durch Beharrung in diesen Staaten es stillschweigend anerkannt, sich demselben unterworfen haben. Ob es aber geeignet sey, wird ihr großer Sohn schon finden.

S. 54.



S. 54.

Seinem Adleraug wird die Bemerkung nicht entgehen, daß dieses Geseß sich auf die päpstliche, diese sich auf ausländische übel verdaute Provinzialkirchenschlüsse bezogen, und daß die Kette, wo ein Ring eben so unfest ist, als der andere, von keiner Dauer, und Güte seyn könne. Hierinnen also an Israel der Menschheit Rechte auch wiedergeben, ist Joseph II. noch vorbehalten, der nicht gewohnt ist, nur halb glücklich zu machen.

S. 55.

Die beiden Fälle, wo die Konstitution der Kaiserin die Tudentauf erlaubet, gehört nicht zu unserer Sache, noch bindet sie für unser Land. Wird denn der Alkoran nicht auch noch angezogen? Gewis würde er von Besessenheit zeigen —!

S. 56.

Die Verordnung, die Hr. Holl diesem Abschnitt einverleibet hat, ist richtig, wie lange wird sie aber noch bestehen, wenn Joseph einmal eingesehen hat, daß das Recht des Stärkern ihre einzige Stütze ist. Das Naturrecht sagt, die Kinder sollen dem Theile folgen, der in der Religion bleibt, welche Vater und Mutter

F

ter



ter hatten, als sie sich die Ehe zusagten. (S. 15)
Und dieses ist grad das Gegentheil. —

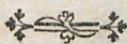
Dieses Gesetz in Kurpfalz — caret.

S. 57.

Daß der Kaiser es bei der Verordnung seiner Frau Mutter mit der Judenschafesverfassung gelassen, beweiset überhaupt nichts, und weniger noch hieher. Nachfolger pflegen bei Antritt ihrer Regierung, um Unordnungen vorzubeugen die Verordnungen ihrer Vorfahren gemeiniglich zu bestättigen, so, daß wir sie nachher bei reiserer Ueberlegung der Sache davon nicht selten abgehen sehen, und wir sind von Josephs Menschentiebe so sehr überzeuget, daß wir gewis hoffen können, er werde seiner Zeit in diesem Punkte dem Wunsch der Juden willfahren.

Mit Recht versteht sich der Kaiser zu den Juden, „daß sie die christliche Religion nicht irren werden.“ Aber Hr. Professor! wie kömmt das hieher? Oder nennen sie das vielleicht, die christliche Religion irren, daß die Juden ihre Kinder gegen die Ungerechtigkeiten der Christen schützen? Oder heist nach ihrer Sprache: den Christen nicht alle Willkühr einräumen, sie schon irren?

S. 58.



S. 58.

Was Kurpfalz nun thun wird, ist nicht mehr zweifelhaft, da der jüdische Vater Rechte, und Gewohnheiten für sich, die getaufte Mutter dieselbe aber gegen sich hat, da Karl Theodor die Gerechtigkeit lieber ohne die Billigkeit zu vergessen, da er den Schutzvertrag, den er mit den Juden geschlossen hat, weder brechen, noch die in Gefolg desselben ins Land erlassenen heilsamsten Verordnungen für nichtig, oder unbindend erklären wird.

Der Pabst nennet den Kurfürsten von der Pfalz billig einen Fürsten, der sich um die katholische Religion und um den römischen Stuhl bestens verdient gemacht habe. Aber Hr. Professor! in ihrem Munde wird es schädliche Schmeichelei, da sie es wie einen Beweis, wenigstens als eine Unterstützung ihrer vermeintlichen Gründen anführen, den Richter mit einnehmenden Lobsprüchen zu bestechen suchen, damit ihr toller Antrag gebilliget werden möchte.

S. 59.

Aber wie ist dieses möglich? die jüdische zur Christin gewordene Mutter hat a) die Stärke der väterlichen Gewalt, b) die Schwäche ihres Geschlechts, und Unvermögenheit ihre



ihre Kinder zu guten Staatsbürgern zu erziehen, c) die ganze Kraft des Naturrechts, der bürgerlichen Gesetze, und Gewohnheiten ihres Vaterlandes gegen sich, d) fällt ihr Hauptbeweisgrund, so von der Seligkeit hergenommen, hinweg, e) entscheiden die Staatsgesetze des Reichs nichts, vielweniger heben sie das Naturrecht, und Pfälzer Gesetze auf; Vorzüge sind f) nicht zu gestatten, wo ein Theil erworbenes Recht hat, g) geht das, was Maria Theresia gloriwürdigsten Andenkens für ihre Erblande festgesetzt die Pfälzer eben so wenig an, als die Bestätigung Kaiser Josephs. Kurz: der Vater hat alle Rechte das Naturrecht, das göttliche Recht, das Bürgerrecht, das Landrecht auf seiner Seite, und wir glauben Herr Professor! es ist ihnen hier gegangen, wie ein Dichter singt: verblendet durch zu vieles Licht, sieht er den Wald für Bäumen nicht.

Einsicht, Billigkeit und Recht haben dem Vater seine Hoffnung auch nicht vereitelt, der jesuitische Antrag ist abgeschlagen, der Vater hat, und behält seine Kinder, und —

Sed jam coege pecus, nam deserit hesperus
aetham,

Virg.

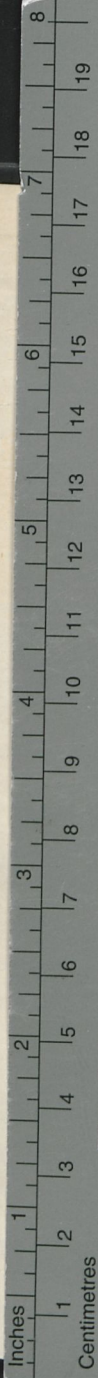


MC

Ki 2078

5

V/N = 3 R. 200



Farbkarte #13

B.I.G.



Unmaasgebliche Einwendungen

gegen die
von

Herrn F. K. Holl,

Doktor und Professor des geistlichen Rechts
auf der Universität Heidelberg heraus-
gegebene sogenannte

H A R M O N I A

JVRIS NATVRÆ, CANONICI, CIVILIS,
ET PVBLICI

G E R M A N I Æ

CIRCA

EDVCATIONEM LIBERORVM

IN CASV

QVO VXOR HEBRÆA

RELVTANTE MARITO AD CHRISTIANA
SACRA TRANSIT.

meine Lippen sollen aufgehen zu verkündi-
gen was Recht ist. Sprüchw. 8. K. 6. V.

Frankfurt,

in der Eßlingerschen Buchhandlung 1782.

Paris
Ki
2078



11.05.